

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: P. Umbreit,
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis
pro Quartal M. 1.50.

Inhalt:

	Seite		Seite
Die Beschlüsse des Fünften Kongresses der Gewerkschaften Deutschlands	377	Unternehmerkreise. Streifbrecherorganisation und Tarifbestrebungen der Weisenfelder Schuhfabrikanten	390
Gesetzgebung und Verwaltung. Die Reform der Gewerbegerichte in Oesterreich. — Ein Gesetzentwurf über die Anerkennung der Arbeitskammern in Italien	383	Arbeiterversicherung. Etwas über die Kosten-erstattung im schiedsgerichtlichen Verfahren I.	390
Arbeiterbewegung. Von den deutschen Gewerkschaften. — Von den amerikanischen Gewerkschaften	384	Polizei, Justiz. Von den Opfern des Lößtauer Zuchthausurteils	391
Kongresse. Vom Kölner Gewerkschaftskongreß (Nachträgliches)	387	Kartelle, Sekretariate. Von den Arbeitersekretariaten	391
Lohnbewegungen. Streiks und Aussperrungen in Deutschland. — Vom Ausland	389	Audere Organisationen. Der Verband deutscher Zeichner	392
		Mitteilungen. Quittung der Generalkommission. — An die Expeditionen der Gewerkschaftspressen	392

Die Beschlüsse des Fünften Kongresses der Gewerkschaften Deutschlands.

Nach unserer übersichtlichen Darstellung des Verlaufes und der Bedeutung des Kölner Gewerkschaftskongresses bleibt uns noch die Aufgabe zu erfüllen, die Beschlüsse des Kongresses wiederzugeben.

Der von der Generalkommission vorgelegte Tätigkeitsbericht erstreckt sich auf die Zeit vom 1. Juni 1902 bis 1. Mai 1905, der Klassenbericht auf die Zeit vom 1. April 1902 bis 31. März 1905. Der Generalkommission wurde einstimmig Decharge erteilt. Die Abrechnung hatte folgenden Inhalt:

Einnahme.

a) Generalkommission:	
1. Kassenbestand	58 028,42 M.
2. Beiträge der Gewerkschaften	329 497,75 "
3. Schriftenverlag	13 904,55 "
4. Arbeitersekretariat Iserlohn	1 800,— "
5. St. Johann-Saarbrücken	675,— "
6. Zinsen	3 155,44 "
7. Diverse Einnahmen	2 088,33 "
b) Correspondenzblatt:	
1. Abonnements	6 000,18 "
2. Einzelverkauf	341,15 "
3. Diverse Einnahmen	15,30 "
c) L'Operaio Italiano:	
1. Beiträge d. beteiligten Gewerkschaften	7 614,64 "
2. Abonnements	280,47 "
d) Oswiata:	
1. Beiträge d. beteiligten Gewerkschaften	7 355,27 "
2. Abonnements	4 109,36 "
Diverse Einnahmen	591,26 "
Summa	485 457,12 M.

Ausgabe.

a) Generalkommission:	
1. Agitation:	
a) Agitationskommission für Ostpreußen u. nördl. Westpr.	6 350,— M.
b) Agitationskomm. für südl. Westpreußen und Posen	5 321,— "
c) Agitationskomm. für Oberschlesien	2 800,— "
d) Agitationskomm. für Rheinfl. und Westfalen	400,— "
e) Agitationskomm. für Saargebiet	900,— "
f) Agitationskomm. f. Elsaß-Lothringen	3 907,91 "
g) Arbeitersekretariat in Deuthen	6 030,58 "
h) " Iserlohn	4 819,09 "
i) Arbeitersekretariat in Kattowitz Ob.-Schl.	6 283,76 "
k) Arbeitersekretariat in Posen	4 790,— "
l) " in St. Johann-Saarbrücken	3 800,— "
m) Wahl d. Vertreter z. Reichsverf.-Amt	100,— "
n) Wahlen d. Vertreter z. d. unt. Verwaltungs-Behörden	793,39 "
o) Mietszuschüsse	1 000,— "
p) Italienische Agitation	1 029,41 "
q) Allgemeine Agitation	14 998,78 "
2. Generalversammlungen u. Konferenzen:	
a) Delegationen zu Generalversammlungen	5 080,99 "
b) Konferenzen der Centralvorstände	4 643,05 "
c) Seimarbeiterschuttkongreß	543,90 "
d) Gewerkschaftskongreß 1902	5086,22 "
3. Schriftenverlag	17 209,15 "
4. Bücher und Zeitschriften	2 835,94 "
5. Drucksachen	7 733,05 "

Partelle und Sekretariate.

Von den Arbeitersekretariaten.

Zum Arbeitersekretär in Wiesbaden wurde der bisherige Sekretär Philipp Müller in Altona gewählt. Das Sekretariat wird am 1. Oktober d. J. eröffnet.

Das Wunsiedeler Auskunftsbureau wird mit dem 1. Juli d. J. in ein Arbeitersekretariat umgewandelt. Zum Sekretär wurde der dort seit sechs Jahren als Kartellvorsitzender tätige Genosse H. Taumann gewählt. Das Sekretariat befindet sich Koppentor 324.

Forst: Kunkel, Robert, Arbeitersekretär.
 Hamburg: Hänel, Gustav, Angestellter des Verbandes der Hafenarbeiter.
 Leipzig: Müller, Oskar, Angestellter des Verbandes der Bauhilfsarbeiter.
 „ Schaefer, Heinrich, Angestellter d. Verbandes d. Gemeindearbeiter.
 Stuttgart: Sauerbeck, Karl, Redakteur.
 „ Rißner, Franz, Angestellter des Verbandes der Holzarbeiter.

Einwendungen gegen die Aufnahme der Genannten sind innerhalb 14 Tage nach dieser Veröffentlichung an Rob. Schmidt, Berlin SO. 26, Raunynstr. 40, zu senden.

Mitteilungen.

Berichtigung zur Gewerkschaftsstatistik.

Der Vorstand des Verbandes der Graveure der Stoffdruckindustrie teilt uns mit, daß die für diesen Verband in Tabelle 5 (Nr. 21, S. 325) angegebene Mitgliederzahl von 250 irrig ist. Der Verband zählte 1904 482 Mitglieder, habe also keinen Rückgang, sondern einen Fortschritt zu verzeichnen.

Berichtigung. In dem Schlußteil des Aufsatzes über die „Volksversicherung“ sind einige Zahlen falsch wiedergegeben, die wir hierdurch richtigstellen. In Nr. 19, S. 300 ist auf Zeile 20 von oben statt 12½ Millionen Mark zu lesen 15 012 510 Mk. — Ferner ist auf derselben Seite, Zeile 31 statt 37 500 000 zu lesen: 27 500 000. Endlich muß es auf Zeile 37 heißen: für Infassoprovision 7 834 728 Mark.

Unterstützungs-Vereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten.

Zur Mitgliedschaft haben sich gemeldet:

Düsseldorf: Janzen, Viktor, Angestellter des Verbandes der Zimmerer.
 Dresden: Heilmann, Reinhard, Expedient.
 Essen: Glunz, Hermann, Angestellter des Verbandes der Maler.

Literarisches.

Die im Verlag der Generalkommission der Gewerkschaften erschienene und dem fünften Kongress der Gewerkschaften Deutschlands gewidmete Schrift:

Die deutschen Gewerkschaften 1891—1904 in graphischer und statistischer Darstellung bearbeitet von L. Brunner,

kann von den Mitgliedern der Gewerkschaften zum Preise von 50 Pf. bezogen werden. Die Schrift veranschaulicht in 8 farbigen Tafeln und 4 statistischen Tabellen die Entwicklung der deutschen Gewerkschaften nach Mitgliederzahl, Prozentverhältnis der Organisierten zu den Berufsangehörigen und Vergleich der einzelnen Industrie- und Berufsgruppen, nach ihren Einnahmen, Ausgaben und Massenbeständen und die Entwicklung ihrer Aufwendungen für Unterstützungs-, Stempes- und Bildungszwecke. In plastisch wirksamer Weise ist hier der bedeutsame Aufschwung der gewerkschaftlichen Organisationen zur Darstellung gebracht.

Es wird zweckmäßig sein, wenn die Gewerkschafts-Partelle den Bezug gemeinsam für örtliche Besteller übernehmen. Zu dem obengenannten Preis von 50 Pf. darf die Schrift nur an Gewerkschaftsmitglieder abgegeben werden. Im Buchhandel kostet die Schrift 1,50 Mk.

Bestellungen sind zu richten an H. Kube, Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

An die organisierte Arbeiterschaft Deutschlands!

Der Verband der Tabalarbeiter ist durch rücksichtsloses Vorgehen der Cigarrettenfabrikanten in Dresden in einen Kampf gedrängt worden, der ihn veranlaßte, die Hilfe der gesamten organisierten Arbeiterschaft in Anspruch zu nehmen.

Die Lohnbewegung der Cigarrettenarbeiterinnen in Dresden schien anfänglich einen ruhigen Verlauf zu nehmen. Plötzlich brachen die Fabrikanten die Unterhandlungen ab, vereinigten sich zu gemeinsamen Vorgehen gegen die Arbeiterinnen und forderten von diesen die schriftliche Erklärung, daß sie aus dem Tabalarbeiterverband ausgetreten seien.

Als die Arbeiterinnen eine solche Zumutung zurückwiesen, wurden sie am 27. Mai in einer Anzahl von ca. 4000 ausgesperrt.

Es handelt sich hier um einen regelrechten Angriff der Unternehmer gegen das Koalitionsrecht der Arbeiterinnen, der von der gesamten organisierten Arbeiterschaft einmütig zurückgewiesen werden muß.

Auf Antrag des Vorstandes des Tabalarbeiterverbandes nahm die Generalkommission deshalb Veranlassung, gemäß den auf dem Gewerkschaftskongress in Köln a. Rh. bezüglich der Streikunterstützung gefaßten Beschlüssen die Vorstände der Verbände zu befragen, ob zur Unterstützung der Ausgesperrten eine allgemeine Sammlung veranstaltet werden solle. Die Vorstände stimmten dem Vorschlage zu und richten wir nunmehr an die organisierte Arbeiterschaft die Bitte, Beiträge zur Unterstützung der ausgesperrten Cigarrettenarbeiterinnen in Dresden zu leisten.

Die Unterstützungsbeiträge sind gemäß den in Köln getroffenen Bestimmungen nicht an die im Kampfe befindliche Organisation, sondern an die Generalkommission zu senden und bitten wir für die Sendung folgende Adresse zu benutzen:

H. Kube, Engel-Ufer 15, Berlin SO. 16.

Ueber die eingehenden Beträge wird im „Correspondenzblatt“ quittiert. Besondere Quittungen werden den Einsendern nicht zugestellt.

Mit Gruß

Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

C. Legien.

Berlin, 8. Juni 1905.

6. Prozeßkosten	413,70 Mk.
7. Verwaltungskosten:	
a) sächliche	12 653,07 "
b) persönliche	23 799,11 "
8. Mobiliar	3 469,20 "
9. Beitrag an den internationalen Sekretär	810,45 "
10. Diverse Ausgaben	1 241,16 "
b) Correspondenzblatt:	
1. Redaktion	17 903,83 "
2. Druck und Papier	50 815,70 "
3. Expedition	14 224,37 "
c) L'Operaio Italiano:	
1. Redaktion	5 977,16 "
2. Druck und Papier	7 168,74 "
3. Expedition	692,89 "
d) Oswiata:	
1. Redaktion	5 618,50 "
2. Druck und Papier	11 385,80 "
3. Expedition	762,18 "
e) Centralarbeitssekretariat:	
1. Verwaltungskosten:	
a) sächliche	3 367,20 "
b) persönliche	14 556,90 "
c) Diverse Ausgaben	213,35 "
Bestand am Schlusse des Jahres	153 927,59 "
Summa	435 457,12 Mk.

Streiks und Aussperrungen.**Einnahme.**

Zür den Generalstreik in Holland 1903	10 284,55 Mk.
" die Aussperrung der Metallarbeiter in Iserlohn 1903	472,— "
" die Aussperrung der Schuhmacher in Birmasens 1903	232,50 "
" die Aussperrung der Textilarbeiter in Grimmitzschau 1903/1904	731,93 "
" den Streik der Diamantarbeiter in Holland 1904	3 976,— "
" den Streik der Vergolder in Berlin 1904	495,65 "
" den Streik der Bergarbeiter im Ruhrgebiet 1905	17 947,40 "
Summa	34 140,03 Mk.

Ausgabe.

An das nationale Comité in Holland. Generalstreik 1903	7 000,— Mk.
" das Streikcomité der Metallarbeiter in Iserlohn 1903	3 472,— "
" den Centralverband der Schuhmacher 1903	232,50 "
" die streikenden Steinarbeiter in Chemnitz 1903	184,55 "
" die Glasarbeiter zurückgezahlt 1903	100,— "
" den Centralverband der Textilarbeiter 1904	731,93 "
" das nationale Comité in Holland 1904	3 975,— "
" den Centralverband der Vergolder 1904	496,65 "
" den Bergarbeiterverband 1905	17 947,40 "
Summa	34 140,03 Mk.

Hermann Kube, Kassierer.

Vorstehende Abrechnungen revidiert, mit den Büchern und Belegen verglichen und für richtig befunden. Berlin, den 12. Mai 1905.

Die Revisoren der Generalkommission.

G. Sabbath. A. Cohen.

Die Revisoren des Ausschusses.

P. Thiede. G. Gifler. A. Bergold.

Im Hinblick auf den in Rheinland-Westfalen ausgebrochenen Kampf um das Koalitionsrecht der Brauereiarbeiter nahm der Kongreß in der ersten seiner Sitzungen folgende Sympathie-Resolution an:

„In der Erwägung, daß das Vereinigungsrecht die erste Notwendigkeit ist im wirtschaftlichen Kampf der Arbeiter zur Erringung besserer Existenzbedingungen, so spricht der Fünfte Kongreß der Gewerkschaften Deutschlands den im Kampfe um das freie Koalitionsrecht ringenden Brauereiarbeitern Rheinland und Westfalens seine volle Sympathie aus.“

Der Kongreß erachtet es als höchste Pflicht aller zielbewußten Arbeiter Rheinland und Westfalens, dafür einzutreten, daß die Beschlüsse der Volksversammlungen, nur boikottfreies Bier zu trinken, voll und ganz zur Ausführung gelangen.

Ferner verpflichten sich die anwesenden Delegierten der Gewerkschaften, den seit dem 29. März resp. 28. April ausgesperrten Brauereiarbeitern ihre moralische Unterstützung so lange angedeihen zu lassen, bis der Schutzverband der rheinisch-westfälischen Brauereien bereit ist, das gesetzlich gewährleistete Koalitionsrecht seinen Arbeitern zuzusichern und gewillt ist, einen ehelichen Frieden mit der Organisation der ausgesperrten Brauereiarbeiter zu schließen.“

Sodann beschloß der Kongreß, entsprechend einem Antrag der Generalkommission, die Zahl der Mitglieder der letzteren von 9 auf 11 zu erhöhen.

Das Ergebnis der Erörterungen über die Agitation unter den Arbeiterinnen bildet folgende Resolution:

„Den Beschlüssen des letzten Gewerkschaftskongresses, unter den Arbeiterinnen eine intensivere Agitation zu betreiben, sind bisher nur einige Gewerkschaften nachgekommen und so ist auch nur in einigen Organisationen eine größere Zunahme der weiblichen Mitglieder zu verzeichnen.“

Darum beschließt der Kongreß, den Gewerkschaftsvorständen zu empfehlen, die Agitation unter den Arbeiterinnen mit mehr Energie und Ausdauer zu betreiben und da, wo damit noch nicht begonnen wurde, unverzüglich einzusetzen.

Die bei der Agitation gemachten Erfahrungen lassen mehr und mehr erkennen, daß es zweckmäßig erscheint und dringend geboten ist, in allen Organisationen aus den Reihen der Arbeiterinnen Vertrauenspersonen zu wählen, um einerseits die bereits für die Organisationen gewonnenen weiblichen Mitglieder dauernd an diese zu fesseln, andererseits die Werbearbeit in geeigneter Weise unter den Kolleginnen fortzusetzen.“

Ferner stimmt der Kongreß folgendem Antrag zu:

„Die in den Gewerkschaftsorganisationen organisierten Mitglieder sind zu verpflichten, ihre Frauen und Töchter, welche in gewerblichen Betrieben oder Heimarbeit beschäftigt sind und durch ihre Nichtorganisation den Fortschritt in den in Frage kommenden Gewerben (Konfektion, Tabakindustrie usw.) hemmen, den in diesen Gewerben existierenden Gewerkschaftsorganisationen zuzuführen.“

Die Beratungen über Streikstatistik und Streikunterstützung führten zur Einsetzung einer Fünfzehnerkommission, deren Resolution vom Kongreß gegen 17 Stimmen angenommen wurde.

1. In bezug auf die Streikunterstützung ist mit ganzer Entschiedenheit an dem Grundsatz festzuhalten, daß wie die Führung der Streiks, so auch die Beschaffung der Mittel zu ihrer Unterstützung

Aufgabe jeder einzelnen Gewerkschaft selbst und die allein richtige Beschaffung der Mittel die Erhebung ausreichend hoher Mitgliederbeiträge ist.

2. Der Kongreß macht es deshalb allen Gewerkschaften zur Pflicht, soweit es noch nicht geschehen ist, ihre regelmäßigen Beiträge so festzusetzen, daß sie ihnen auch größeren Anforderungen gegenüber die finanzielle Selbständigkeit sichern, wie auch bei der Beschlußfassung über Arbeitseinstellungen sich immer im Rahmen der eigenen finanziellen Leistungsfähigkeit zu halten.
3. Ist somit die Aufbringung von Mitteln zur Streikunterstützung durch allgemeine Sammlungen in gewöhnlichen Fällen zu verwerfen, so kann trotzdem auch in Zukunft bei unerwartet großen Streiks oder Aussperrungen ausnahmsweise die finanzielle Hilfe der gesamten organisierten Arbeiter zur erfolgreichen Durchführung solcher außerordentlichen Kämpfe im allgemeinen Interesse notwendig werden.
4. In solchen außerordentlichen Fällen soll deshalb die Generalkommission ermächtigt sein, auf Antrag der betreffenden Gewerkschaft unter Zustimmung der übrigen Centralvorstände die Beschaffung finanzieller Mittel eventuell durch Vornahme allgemeiner Sammlungen zu veranlassen.
5. Die Gewährung jeder derartigen Unterstützung hat zur Voraussetzung, daß der Generalkommission von der betreffenden Gewerkschaft über die Leitung des Kampfes und alle taktischen Maßnahmen bis zu seiner Beendigung das Mitbestimmungsrecht eingeräumt wird. Ueber die zweckmäßige Verteilung der gesammelten Gelder hat die Generalkommission zu entscheiden. Alle solche Gelder sind aus diesem Grunde an die Generalkommission abzuführen.
6. Die Gewerkschaftskartelle sind nicht berechtigt, selbständig solche Sammlungen vorzunehmen, sondern erst dann, wenn durch die Generalkommission ein diesbezüglicher Aufruf erfolgt ist. Besondere Beiträge für die angeschlossenen Gewerkschaften zu diesem Zweck zu beschließen, ist den Kartellen gleichfalls nicht gestattet.
7. Die Kontrolle der Generalkommission über die richtige Verwendung der Erträgnisse und etwaiger Ueberschüsse einer Sammlung steht der Konferenz der Centralvorstände zu.

In der Frage der Heimarbeit wurden folgende Beschlüsse gefaßt:

„Der Gewerkschaftskongreß beauftragt die Generalkommission, beim Bundesrat die Ausdehnung der Alters- und Invalidenversicherung auf die Heimarbeiter durch Bundesratsverordnung zu fordern.“

Der Kongreß erklärt:

„Die Forderungen des Heimarbeiterschutzes-Kongresses in Berlin an die Gesetzgebung sind das Minimum dessen, was zum Schutze der Heimarbeiter verlangt werden muß. Es hat den Anschein, daß die Reichsregierung gar nicht gewillt ist, diese Materie gesetzlich zu regeln, weil sie trotz aller Erhebungen bis jetzt dem Reichstage noch nicht einmal einen Heimarbeiterschutz-Gesetzentwurf unterbreitet hat. Die Arbeitervertreter im Reichstage werden aufgefordert, die Regierung fortgesetzt an ihre Pflicht zu erinnern, bzw. einen selbständigen Gesetzentwurf einzubringen.“

Ferner verpflichtet der Kongreß sämtliche Gewerkschaften, nach Kräften alle Bestrebungen zu unterstützen, die geeignet sind, eine Besserung der elenden Zustände in den Heimarbeitersindustrien herbeizuführen.“

„Die Generalkommission wird beauftragt, nach Bedarf einen weiteren Heimarbeiterschutzes-Kongreß einzuberufen.“

„Nachdem der Fünfte Kongreß der Gewerkschaften Deutschlands die auf dem Heimarbeiterschutzes-Kongreß in Berlin angenommenen Beschlüsse als das Minimum dessen erklärte, was zur Verbesserung der elenden Verhältnisse der Heimarbeiter zu fordern ist, nachdem ferner die Generalkommission neuerdings mit der Einberufung eines Heimarbeiterschutzes-Kongresses zu gegebener Zeit beauftragt wurde, hat der Gewerkschaftskongreß damit zum Ausdruck gebracht, daß das Heimarbeitersgebiet entschieden zu bearbeiten ist.“

Da es sich in der Heimarbeiterschutzesfrage aber um Interessen handelt, die weit über den Rahmen der einzelnen Berufe hinausgehen, hält der Kongreß die Einsetzung einer besonderen Kommission nicht für angängig, sondern beauftragt die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, im Sinne der Beschlüsse des Heimarbeiterschutzes-Kongresses zu wirken.

Der Kongreß verpflichtet die Generalkommission insbesondere, die Forderungen des Heimarbeiterschutzes-Kongresses zu gesetzgeberischen Vorschlägen zu verarbeiten, und die Propaganda hierfür in Wort und Schrift zu unterstützen. Vor der Unterbreitung der Heimarbeitersforderungen an Gemeinden, Einzelstaaten und Reich ist den Arbeitervertretern das erforderliche Material zu überweisen. Die Generalkommission hat alles zu tun, was nur irgendwie geeignet erscheint, den Staat und die Gesellschaft zu veranlassen, den Heimarbeiterschutzes zu fördern.“

Die Beratungen über die Beseitigung des Kost- und Logiszwanges beim Arbeitgeber endeten mit der Zustimmung zu folgender Resolution:

„Der Kongreß erklärt:

Die Bekämpfung und schließliche Beseitigung des Kost- und Logiszwanges liegt im Interesse der gesamten Arbeiterschaft.

Für die Arbeiter der kleinen Betriebe bildet der bestehende Kost- und Logiszwang die hauptsächlichste Ursache ihrer Rückständigkeit. Die großen Schwierigkeiten, welche sich bei der Heranziehung solcher Arbeiter zu ihren Berufsorganisationen ergeben, finden ihre Erklärung hauptsächlich in dem Abhängigkeitsverhältnis, in welches die beim Meister wohnenden Gehülfen zu diesem geraten.

Die Annahme, daß die kleinen Betriebe und damit das Wohnen beim Meister langsam im Abnehmen begriffen sei, wäre schon an sich verfehlt, denn Zwergebetriebe werden in absehbarer Zeit noch in fast allen Industriezweigen — und sei die Centralisation der Betriebe im allgemeinen noch so weit vorgeschritten — nebenher weiterbestehen; vor allem trifft dies zu für die mittleren und kleinen Städte. Der Kost- und Logiszwang ist aber keineswegs beschränkt auf die Kleinbetriebe, sondern auch die moderne Großindustrie hat sich dieses veraltete System zu nutze gemacht; die modernen Feudalherren unserer heutigen Industrie, die Bergwerksbesitzer, die großmächtigen Eisen-, Woll- und Ledermagnaten usw. bedienen sich im steigenden Maße der Errichtung von Arbeiter-Wohnhäusern, um sich durch diese „Wohlfahrts-einrichtungen“ eine abhängige, widerstandsunfähige und billige Arbeitermasse zu sichern.

Die Arbeiterinnen-, die Ledigenheime, die Arbeiterkolonien und sonstige, von sogenannten christlichen oder humanitären Gesellschaften errichteten und als „Arbeiter-Wohlfahrts-einrichtungen“ gepriesenen Anstalten wirken, bewußt oder unbewußt, häufig in der gleichen Richtung.

Bei Differenzen zwischen einem Gewerkschaftsverband und der Gesamtheit der Genossenschaften soll die Bildung dieses Schiedsgerichts dem Centralvorstande der beteiligten Gewerkschaftsorganisation und dem Vorstand des Centralverbandes der Konsumvereine obliegen. Der Entscheid dieses Schiedsgerichts soll für beide Teile maßgebend sein und alle Preßerörterungen über die Angelegenheit vor Fällung des Schiedspruches vermieden werden.

Im Interesse der genossenschaftlichen Entwicklung und zur Wahrung der berechtigten Interessen der Angestellten der Konsumvereine verurteilt der Kongreß entschieden das Bestreben, die Konsumvereine lediglich als Dividendeninstitutionen der Mitglieder zu betrachten.

Der Kongreß hält die Genossenschaften für verpflichtet, jährlich Rücklagen zur Einführung eigener örtlicher Produktion und zur Förderung einer allgemeinen genossenschaftlichen Produktion für das Reich zu machen, und erwartet von den Gewerkschaftsmitgliedern, daß sie in diesem Sinne in den Genossenschaften wirken.

Bei der Beratung über die Aufgaben und Stellung der Gewerkschaftskartelle fanden folgende Anträge Annahme:

„Die Centralvorstände der der Generalkommission angeschlossenen Centralorganisationen haben die Pflicht, darauf hinzuwirken, daß sich ihre Zweigvereine, Zahlstellen usw. den örtlichen Gewerkschaftskartellen anschließen, sofern die letzteren sich im Rahmen der ihnen durch die Gewerkschaftskongresse zugestandenen Tätigkeitsgebiete bewegen.“

„In Erwägung, daß eine der Hauptaufgaben der örtlichen Gewerkschaftskartelle in der Förderung der gewerkschaftlichen Agitation, namentlich in denjenigen Industrien und Berufen, deren Arbeiter nicht oder noch nicht genügend organisiert sind, zu erblicken ist, erklärt der Kongreß es als eine selbstverständliche Pflicht der Kartelle, sich auf Ersuchen der Centralvorstände oder deren Beauftragten (Gauleiter usw.) diesen bei Einleitung der Agitation, Vorbereitung von Versammlungen usw. zur Verfügung zu stellen. Erklärt sich der betreffende Centralvorstand bereit, die bei Einberufung der Versammlung entstehenden Kosten zu übernehmen, so kann sich das Gewerkschaftskartell unter keinen Umständen dieser Verpflichtung entziehen.“

Die Redaktionskommission hat sodann alle von Kongressen bisher gefaßten, auf die Gewerkschaftskartelle bezüglichen Beschlüsse zu folgendem *Regulativ* zusammengefaßt, dem der Kongreß zustimmte:

„Zu den Gewerkschaftskartellen sind Mitgliedschaften der von der Generalkommission anerkannten Organisationen unter allen Umständen zuzulassen.“

Die Gewerkschaftskartelle haben die gemeinsamen gewerkschaftlichen Interessen ihres Ortes zu vertreten, wie Regelung des Arbeitsnachweises und des Herbergswesens, der Statistik, Bibliotheken, Errichtung von Arbeitersekretariaten usw. Sie haben die Arbeiterinteressen gegenüber den Behörden: Gewerbeinspektion, Gemeindeverwaltung usw. und bei Wahlen zu Gewerbegerichten und Versicherungsanstalten zu wahren.

Sie haben weiter im Einverständnis mit den betreffenden Organisationsleitungen die Agitation unter den Berufen, deren Organisationen aus eigener Kraft dazu nicht imstande sind, zu unterstützen und sich auf Ersuchen der Centralvorstände oder deren Beauftragte (Gauleiter) diesen bei Vorbereitung von Versammlungen zur Verfügung zu stellen. Sie dürfen sich, falls der Centralverband die hieraus entstehenden

Kosten übernimmt, dieser Verpflichtung nicht entziehen.

Die Kartelle sind verpflichtet, dem Centralvorstand der Organisation, die am Orte in einen Streik eintreten will oder sich im Streik befindet, auf Erfordern einen Situationsbericht zu geben. Den örtlichen Gewerkschaftskartellen ist es nicht gestattet, in die Aufgaben der Centralorganisationen einzugreifen, insbesondere nicht in das Bestreben, bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen zu erreichen.

Die Beschlußfassung über Streiks unterliegt nicht der Zuständigkeit der Gewerkschaftskartelle.

Auf öffentlichen Aufruf der Generalkommission sind die Gewerkschaftskartelle berechtigt, in ihrem Bezirk allgemeine Sammlungen zum Zwecke der Streikunterstützung zu veranstalten und haben die Erträge derselben unverkürzt an die Generalkommission abzuführen. Dagegen sind die Gewerkschaftskartelle nicht berechtigt, selbständig solche Sammlungen vorzunehmen. Ferner sind die Gewerkschaftskartelle nicht berechtigt, besondere Beiträge von den angeschlossenen Gewerkschaften zur Streikunterstützung zu erheben.“

Das Ergebnis der Verhandlungen über: „die gesetzliche Vertretung der Arbeiterschaft in Arbeits- oder Arbeiterkammern“ bildete, nachdem der Kongreß sich in namentlicher Abstimmung mit 771 663 gegen 379 431 Stimmen für reine Arbeiterkammern entschieden hatte, die Annahme folgender, von den beiden Referenten gemeinsam ausgearbeiteten Resolution:

„Der Fünfte deutsche Gewerkschaftskongreß erwartet von der Reichsgesetzgebung die Schaffung von Arbeiterkammern als gesetzlich anerkannte Arbeitervertretung. Dieselben sollen berufen sein, in allen die Interessen der Arbeiterschaft betreffenden Angelegenheiten Anträge zu stellen, Gutachten zu erstatten, Beschwerde zu führen, bei der Veranstaltung von Enqueten und arbeitsstatistischen Aufnahmen, sowie insbesondere bei der Ausgestaltung, Durchführung und Beaufsichtigung des Arbeiterschutzes und an der Förderung korporativer Arbeitsverträge mitzuwirken.“

Der Kongreß erblickt in dem geplanten Ausbau der Gewerbegerichte zu Arbeitskammern nur den Versuch, die Wirksamkeit selbst dieser Organe zu verkümmern und eine Vertretung der weiblichen Arbeiterschaft auszuschließen. Von der Ueberzeugung durchdrungen, daß dieser Weg nicht geeignet ist, die gleichberechtigte Mitarbeit der Arbeiterklasse in Reich und Staat zu gewährleisten, verwirft der Kongreß durchaus diese wie jede andere Lösung, die der Schaffung selbständiger Kammern entgegensteht.

Als unerläßliche Vorbedingung erachtet der Kongreß, daß das aktive und passive Wahlrecht zu diesen Kammern auf der Basis des Proportionalwahlsystems allen großjährigen Arbeitern und Arbeiterinnen in Bergbau, Industrie und Gewerbe, Handel, Verkehr und Landwirtschaft erteilt wird, und daß die besoldeten Angestellten der Berufsvereine ebenso wie berufstätige Arbeiter wählbar sind.“

Die Stellung der Gewerkschaften zum Generalstreik präziserte der Kongreß in folgender Resolution, die gegen 7 Stimmen beschlossen wurde:

„Der Fünfte deutsche Gewerkschaftskongreß erachtet es als eine unabwiesbare Pflicht der Gewerkschaften, daß sie die Verbesserung aller Gesetze, auf denen ihre Existenz beruht, und ohne die sie nicht in der Lage sind, ihre Aufgaben zu erfüllen, nach besten Kräften zu fördern und alle Versuche, die bestehen-

In hygienischer und sanitärer Beziehung entsprechen die vom Unternehmer dem Arbeiter angewiesenen Wohnungen in den allermeisten Fällen nicht den bescheidensten Anforderungen. Vom kulturellen, gesundheitlichen und sittlichen Standpunkte aus ist daher der Kost- und Logiszwang beim Unternehmer zu bekämpfen.

Als die geeigneten Mittel zur Bekämpfung des Kost- und Logiszwanges empfiehlt der Kongreß:

Durch Vorträge in Gewerkschaftsversammlungen und geeignete Artikel in der Presse sind die Arbeiter selbst über das Kulturwidrige und Entwürdigende dieses Systems aufzuklären. Aber auch das konsumierende Publikum ist in Wort und Schrift auf die gesundheitsschädlichen, oft ekelerregenden Zustände, die sich häufig genug als indirekte Folge des Kost- und Logiszwanges in den Betrieben der Nahrungs- und Genussmittelindustrie ergeben, aufmerksam zu machen. Demselben Zwecke haben die von den Berufsorganisationen aufzunehmenden Erhebungen, bei denen auch die Photographie mit Vorteil angewandt werden kann, zu dienen.

Es empfiehlt sich, bei jedem Streik von Arbeiterkategorien, bei denen der Kost- und Logiszwang ganz oder teilweise noch vorherrscht, die Forderung auf die Beseitigung desselben mit zu stellen.

Schließlich ist auf Grund des vorhandenen und noch zu sammelnden Materials in systematischer Weise die öffentliche Meinung, die Volksvertretung und die Regierung zu beeinflussen, damit eine Milderung der Gesetzgebung herbeigeführt wird, dahingehend, daß die Unternehmer verpflichtet sind, die Löhne ihrer Arbeiter in Reichswährung zu berechnen und in bar auszus zahlen.

Bis eine endgültige Regelung dieser Materie erfolgt, fordert der Kongreß die Gewerkschaftsorganisationen einschließlich der Gewerkschaftskartelle auf, für strikte Einhaltung der bestehenden behördlichen, sanitären Vorschriften Sorge zu tragen, beziehungsweise auf Schaffung solcher zu dringen.

Indem der Kongreß die Kommission für Beseitigung des Kost- und Logiszwanges mit der Erfüllung aller dieser Aufgaben betraut, erklärt er es als eine unbedingte Notwendigkeit, daß die der Kommission noch fernstehenden gewerkschaftlichen Verbände, soweit deren Angehörige ganz oder teilweise von dem Kost- und Logiszwange mit betroffen werden, dieser beitreten und sie materiell unterstützen.

Weiter wird die Generalkommission beauftragt, die Kommission zur Beseitigung des Kost- und Logiszwanges finanziell zu unterstützen.

Die vom Referenten über „Gewerkschaften und Genossenschaften“ vorgelegte Resolution erfuhr durch Annahme mehrerer Anträge einige Änderungen, die die gewählte Redaktionskommission in folgender vom Kongreß genehmigten Fassung unterbreitete:

„Der Gewerkschaftskongreß erblickt in der Organisation des Konsums durch die Genossenschaften ein Mittel zur Erhöhung der Lebenshaltung und der genossenschaftlichen Erziehung des Volkes und hält es deshalb im Interesse des Proletariats für geboten, daß die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter und Arbeiterinnen durch ihren Beitritt zu den Konsumvereinen und Propagierung der genossenschaftlichen Ideen die Genossenschaftsbewegung in Deutschland aufs tatkräftigste unterstützen. Der Kongreß verpflichtet namentlich die Gewerkschaftsmitglieder in den Konsumvereinen das Bestreben zu fördern, auf Grundlage des organisierten Konsums zur eigenen Pro-

duktion der Bedarfsartikel der großen Masse der Konsumenten zu streiten.

Die Eigenproduktion der Konsumvereine und ihrer Großeinkaufsgesellschaft kann in Deutschland wesentlich dazu dienen, für die gewerkschaftlichen Bestrebungen vieler Berufe einen Stützpunkt und einen Rückhalt zu bieten dadurch, daß genossenschaftliche Großbetriebe mit musterhaften sanitären Einrichtungen geschaffen werden.

Hierzu hält der Kongreß die Genossenschaften aus eigenem Interesse für verpflichtet, da durch die Tätigkeit der Gewerkschaften die Konsumkraft des Volkes erhöht und in weiterer Folge die Konsumvereinsbewegung gestärkt wird.

Zunächst erachtet der Kongreß im Interesse sowohl der Gewerkschaften als der Genossenschaften, daß ein freundschaftliches Gegenständigkeitsverhältnis zwischen beiden Bewegungen Platz greift und tiefgehende Differenzen, sowie unfreundliche Auseinandersetzungen vermieden werden. Der Kongreß hält es deshalb im Interesse der Genossenschaften für geboten:

1. daß dieselben die gewerkschaftlichen Arbeitsnachweise in erster Linie berücksichtigen;
2. die gewerkschaftlichen Tarife und Forderungen allgemeinen Charakters anzuerkennen;
3. bei ihren Einkäufen grundsätzlich die in Zuchthäusern, Strafanstalten und zu Hungerlöhnen hergestellten Fabrikate auszuschalten, und Firmen, die ihre Waren ganz oder teilweise in der Hausindustrie herstellen lassen, möglichst von der Lieferung auszuschließen. Produktivgenossenschaften sind von den Konsumvereinen zu unterstützen, sofern dieselben zur Wahrung gewerkschaftlicher Interessen im Einverständnis mit dem Centralverband des Berufes gegründet wurden und sie sich verpflichten, ihre etwaigen Uberschüsse im allgemeinen gewerkschaftlichen und genossenschaftlichen Interesse zu verwenden;
4. bei denjenigen Berufen, in welchen tarifliche Abmachungen zwischen organisierten Arbeitern und Fabrikanten bzw. Prinzipalen bestehen, nur solchen Firmen Aufträge auf Lieferung von Waren und Ausführung von Arbeiten zu geben, welche die Gewerkschaften, deren Tarife und Forderungen anerkennen, sowie bei Vergebung von Arbeiten an Privatunternehmer resp. bei Bewirtschaftung genossenschaftlicher Betriebe durch Privatunternehmer kontraktlich festzulegen, daß die gewerkschaftlichen Lohn- und Arbeitsbedingungen von diesen eingehalten werden müssen;
5. bei den von Centralverbänden und örtlichen Gewerkschaftskartellen resp. von dem Gewerkschaftsausschuß als berechtigt anerkannten Boykotts die boykottierten Firmen bei ihrem Warenbezug nicht mehr zu berücksichtigen.

Die gewerkschaftlichen Organisationen verpflichten sich demgegenüber, in Fällen von Boykotts für die weitestgehende Aufklärung des konsumierenden Publikums zu sorgen.

Ueber etwaige Differenzen zwischen Gewerkschaften und Genossenschaften entscheiden, sofern es sich um örtliche Fragen handelt, in erster Instanz die Vorstände der beteiligten Gewerkschaft und Genossenschaft. Kommt eine Einigung nicht zustande oder fügen sich die Parteien der getroffenen Entscheidung nicht, so hat ein Schiedsgericht aus Vertretern der örtlichen Gewerkschaftskommission — in deren Ermangelung der örtlichen Gewerkschaftsleiter — und aus Vertretern der Konsumvereine des Distrikts unter Leitung eines von diesen Vertretern hinzugezogenen Unparteiischen einen Schiedsspruch zu fällen.

Endlich wurden der Konferenz der Centralvorstände folgende Anträge überwiesen:

1. Die Anträge der rheinisch-westfälischen Bau- und Agitationsleiter und des Gewerkschaftskartells M. Sladbach, für Rheinland-Westfalen bezw. für M. Sladbach Gewerkschaftssekretäre anzustellen.

2. Die Anträge auf festere Regelung der Bedingungen des Uebertritts einzelner Mitglieder aus einer Gewerkschaft in die andere infolge Berufswechsels.

3. Die provisorische Regelung der Grenzstreitigkeiten über Organisationszugehörigkeit der Berufe an Stelle der aufgehobenen Resolution Buisse.

*

Soweit die Resolutionen und Anträge, die der Kongress in zustimmendem Sinne erledigt. Eine Registrierung der vom Kongress abgelehnten oder nicht genügend unterstützten Anträge müssen wir uns wegen Raummangels versagen und verweisen diesbezüglich auf das in wenigen Tagen erscheinende ausführliche Protokoll der Verhandlungen. Wir hoffen, daß die Veröffentlichung der Beschlüsse des Kongresses dazu beitragen wird, ihnen die Anerkennung und Beachtung derjenigen Kreise zu sichern, an welche sie gerichtet sind, und daß ihre Durchführung die Einigkeit und Festigkeit der deutschen Gewerkschaften für alle Zeiten gewährleistet.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Die Reform der Gewerbegerichte in Oesterreich.

Die Revision des Gesetzes betreffend die Gewerbegerichte ist gegenwärtig Gegenstand der Studien im österreichischen Justizministerium. Angeregt wurden dieselben vom niederösterreichischen Gewerbeverein, einer einflussreichen Unternehmercorporation, die sich über die angebliche Gewerbeeindlichkeit der Gewerbegerichte und den Terrorismus der Arbeiter beklagte und deswegen beim Justizministerium vorstellig ward. Gelegentlich der aus diesem Anlasse vom Ministerium kürzlich einberufenen Enquete sprachen sich Vertreter der Arbeiterschaft über die Forderungen der Unternehmer, insbesondere gegen das Anfechten derselben, das Klagerrecht der Arbeiter durch Mutwillenstrafen einzuschränken, entschieden aus und kündigten ihrerseits eine Kritik des Gesetzes an, die sie nunmehr in Form einer Eingabe an das Justizministerium überreichten. In derselben wird zunächst darauf hingewiesen, daß die meisten Gewerbegerichte die sogenannten Helfer als Arbeiter des Arbeiters und nicht als Arbeiter des Unternehmers ansehen, wodurch diese Kategorie von Arbeitern der Vorteile der Gewerbegerichte beraubt werden. Das Gleiche geschehe durch die extensive Auslegung des Begriffes „Lohnarbeit der gemeinsten Art“, die nicht der Gewerbeordnung untersteht. Ferner finde durch die Judikatur der Gewerbegerichte eine Verkürzung des Arbeiterrechts statt, indem für den Entgang des Ersparnetages sowie für Ueberstunden keine Entschädigung zugesprochen werde. Auch der Ersparanspruch für den Schaden, der durch unzulässige Eintragungen in das Arbeitsbuch entstehe, werde durch das Begehren illusorisch gemacht, daß der Arbeiter den Schaden begründen und nachweisen solle, daß er Arbeit bekommen hätte, wenn die unzulässige Eintragung im Arbeitsbuche nicht gewesen wäre. Endlich führen die Arbeiterbeisitzer der Gewerbegerichte sowie die Gewerkschaftsvertreter Beschwerde darüber,

daß manche Gewerbegerichte den bei einem früheren Engagement bedungenen Kündigungsaußschluß auch auf den Fall des Wiedereintritts beziehen, selbst wenn bei diesem über die Kündigungsfrist nicht gesprochen wurde.

Die von der Gewerkschaftskommission namens der organisierten Arbeiterschaft nach eingehender Begründung formulierten Wünsche hinsichtlich der Reform der Gewerbegerichte werden am Schlusse der Eingabe in folgendem Resümee zusammengefaßt:

Wir sind gegen die Scheidung der Wahlkörper und Senate der Gewerbegerichte in solche für handwerksmäßige und fabrikmäßige Betriebe sowie gegen die Vermehrung der Fachgruppen. Bezüglich der Wahlen der Beisitzer wird gefordert: Verlautbarung der Wahlauschreibung durch Plakate, die in den Arbeitsräumen zu affizieren sind; Verlängerung der achttägigen Wahlzeit auf drei Wochen; Anordnung der Reklamationsfrist derart, daß zwei Sonntage oder ein Sonn- und Feiertag in diese Frist fallen; direkte Zusendung der Stimmzettel an die Arbeiter. Diäten sind auch an Unternehmer-Beisitzer zu gewähren, welche dem Handwerkerstande oder Kleingewerbe angehören. Die Einführung von Mutwillenstrafen für Arbeiter soll unterbleiben. Ferner soll die Regierung, ohne Einholung von Gutachten, verpflichtet sein, in allen Städten, in welchen sich ein Kreisgericht befindet, ferner am Sitz aller Bezirksgerichte, in deren Sprengel 5000 Arbeiter leben, Gewerbegerichte zu errichten. Die Wahl der Berufsrichter wäre entweder zusammen mit den übrigen Beisitzern vorzunehmen, derart, daß erstere aus der Mitte der letzteren, oder daß die Beisitzer des Berufsgerichts, an dessen Sitz sich kein Gewerbegericht befindet, von den Wählern der Beisitzer für die zum Sprengel des Berufsgerichtes gehörigen Gewerbegerichte gewählt werden, wobei die Zahl der Beisitzer einzuschränken ist. Endlich wird verlangt, daß die Lehrlinge sich durch erwachsene Berufsgenossen vertreten lassen können, welche hierzu eher in der Lage sind, als deren Väter, die zumeist weit entfernt vom Arbeitsort des Lehrlings wohnen und daher dessen Arbeitsverhältnisse gar nicht kennen.

Die Gebührenfreiheit der für das gewerbegerichtliche Verfahren bestimmten Vollmachten, die Zulässigkeit der Berufung in Streitfachen über 50 Kronen, die Herabsetzung der Zahlungsfrist von 14 Tagen auf 8 Tage bilden weitere Forderungen, die sich aus der bisherigen Praxis ergeben haben. Die letztere hat aber auch die Reformbedürftigkeit der Gewerbeordnung in hohem Maße dargelegt; insbesondere sind es vier Punkte, die da in Betracht kommen: die Novellierung der Vorschriften über die Kündigungsfrist und die Arbeitsordnung, die Gleichstellung der Lohnarbeiter der gemeinsten Art mit allen anderen Arbeitern und die Abschaffung des Arbeitsbuches. Die zwei letzten Forderungen verstehen sich von selbst. Was die Kündigungsfrist anbelangt, so wird mit Recht angeführt, daß die vierzehntägige Frist ein ökonomischer Schutz des besitzlosen Arbeiters gegenüber der Willkür des Unternehmers ist, der unter allen Umständen beizubehalten wäre und durch vorherige private Vereinbarung zwischen Arbeiter und Unternehmer nur dann ausgeschlossen oder gekürzt werden kann, wenn sie auf Grund einer kollektiven Abmachung für eine ganze Branche im Verordnungswege von der Regierung festgelegt wurde, wobei die Kündigungsfrist für beide Teile gleich sein muß. In bezug auf die Arbeitsordnung wird begehrt, daß dieselbe in der dem Arbeiter verständlichen Sprache vor dem Arbeitsantritt vorzulegen ist mit der ausdrücklichen Frage, ob er mit dem Inhalt sich einverstanden erklärt oder nicht.

den Volksrechte zu beschneiden, mit aller Entschiedenheit zu bekämpfen haben.

Auch die Taktik für etwa notwendige Kämpfe solcher Art hat sich sowie jede andere Taktik nach den jeweiligen Verhältnissen zu richten.

Der Kongreß hält daher auch alle Versuche, durch die Propagierung des politischen Massenstreiks eine bestimmte Taktik festlegen zu wollen, für verwerflich; er empfiehlt der organisierten Arbeiterschaft, solchen Versuchen energisch entgegenzutreten.

Den Generalsstreik, wie er von Anarchisten und Leuten ohne jegliche Erfahrung auf dem Gebiete des wirtschaftlichen Kampfes vertreten wird, hält der Kongreß für undiskutabel; er warnt die Arbeiterschaft, sich durch die Aufnahme und Verbreitung solcher Ideen von der täglichen Kleinarbeit zur Stärkung der Arbeiterorganisation abhalten zu lassen.

Die Beratung über die Gewerkschaften und die Maifeier führten zu einem positiven Ergebnis nicht, da sich Referent und Antragsteller auf die Zurückziehung ihrer Resolutionen einigten. Unter Zustimmung des Kongresses faßte der Vorsitzende die Meinungen der Gewerkschaftsvertreter dahin zusammen, daß der Beschluß des Amsterdamer Kongresses für die Gewerkschaften maßgebend sei und daß diese sich verpflichtet halten, für dessen Durchführung Sorge zu tragen, — daß ferner die in Frage kommenden Körperschaften vor dem nächsten internationalen Kongreß versuchen, sich über eine bestimmte Stellung zur Maifeier zu einigen und daß dann auf diesem Kongreß die Frage der Maifeier einer eingehenden Besprechung unterzogen werde.

Endlich führt die Beratung der allgemeinen Anträge noch zu folgenden Beschlüssen:

1. Unterrichtskurse.

„Die Generalkommission wird beauftragt, der Frage der Errichtung gewerkschaftlicher Unterrichtskurse näher zu treten. Sie erhält das Recht, die für Lehrkräfte und Unterrichtslokale nötigen Kosten herzugeben.“

2. Ortsübliche Tagelöhne.

„In Erwägung, daß die von den Landescentralbehörden für Bemessung der Krankenunterstützung, der Invaliden- und teilweise auch Unfallrente festgesetzten ortsüblichen Tagelöhne in vielen Gegenden nicht der wirklichen Lohnhöhe entsprechen, wodurch eine schwere Benachteiligung der in solchen Bezirken tätigen Arbeiter und Arbeiterinnen beim Bezug von Unterstützung auf Grund der Versicherungsgesetzgebung erfolgt, beschließt der Kongreß, die Generalkommission zu beauftragen, die Agitation für eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Regelung mit zu betreiben.“

3. Vereinigung der Verbände der Schneider und der Wäschearbeiter.

„Der Gewerkschaftskongreß beauftragt die Generalkommission, die notwendigen Schritte zur Vereinigung des Verbandes der Wäsche- und Krautwattenarbeiter mit dem Verbande der Schneider und Schneiderinnen einzuleiten.“

4. Grenzstreitigkeiten.

„Die vom Frankfurter Gewerkschaftskongreß (1899) beschlossene Resolution Busse* wird aufgehoben und die Generalkommission in Verbindung

* Die Resolution Busse lautete: „Es ist unzulässig, daß seitens einzelner Organisationen Mitglieder aufgenommen werden, für welche ihrer Beschäftigung nach eine Berufsorganisation besteht. Ganz besonders ist die diesbezügliche Agitation zu verurteilen, wenn dieselbe unter Hinweis auf niedrige Beiträge geschieht.“

mit den Centralvorständen beauftragt, an deren Stelle bis zum nächsten Gewerkschaftskongreß ein Provisorium zu schaffen. Bis zum Inkrafttreten des letzteren soll die Resolution Busse jedoch noch in Geltung bleiben.“

5. Rechtsstellung der Gärtner.

„Der Gewerkschaftskongreß beschließt: In Erwägung des Umstandes, daß die arbeitsrechtlichen Verhältnisse der Gärtner bis heute eine gesetzliche Regelung in dem Sinne noch nicht erfahren haben, daß sich aus den heute vorhandenen gesetzlichen Unterlagen ein allgemein gültiger Maßstab für Richter und Verwaltungsbehörden herausbilden könnte, vielmehr die Tatsache nachgewiesen ist, daß heute gar sechs Arten von Maßstäben und diese noch nicht einmal nach festen Regeln, auch nicht etwa bei den in Betracht kommenden Gerichtsstellen und Verwaltungsbehörden laufend, sondern in stetiger Schwankung zur Anwendung kommen,

in Erwägung, daß die Gärtnerangeestellten hierdurch dauernd der Gefahr ausgeliefert sind, sich civilrechtlich benachteiligen zu lassen und strafrechtlich verfolgt zu werden, auch die Arbeiterschutz- und Arbeiterversicherungsgesetzgebung für sie zum großen Teil illusorisch wird, erachtet es der Gewerkschaftskongreß für dringend notwendig, daß die Materie sobald wie möglich eine reichsgesetzliche Regelung erfährt, und zwar durch eine unzweideutige, klare Bestimmung, die die Gärtnerangeestellten der Reichsgewerbeordnung unterstellt.“

6. Agitation unter den Barbier- und Friseurgehülften.

„Der fünfte Kongreß der Gewerkschaften Deutschlands erklärt: Da die Agitation unter den Barbier- und Friseurgehülften infolge der rückständigen Verfassung des fraglichen Gewerbes außerordentlich erschwert ist, und der Barbier-Zinnbund einen „vorzüglichen Erkennungsdienst“ unterhält, um den Gehülften die Ausübung des Koalitionsrechts zu versagen, ist es notwendig, daß die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter jede sich ihnen als Kunden der Barbier- und Friseurgeschäfte bietende Gelegenheit zur Aufklärung der Gehülften benützen und nötigenfalls ihren Einfluß geltend machen, um die Geschäftsinhaber zu bewegen, das Koalitionsrecht anzuerkennen.“

7. Tagesordnung des nächsten Gewerkschaftskongresses.

Die Generalkommission wird beauftragt, folgende Punkte auf die Tagesordnung des nächsten Gewerkschaftskongresses zu setzen:

Die Grenzstreitigkeiten zwischen einzelnen Gewerkschaften.

Der Bonhoff als gewerkschaftliches Kampfmittel.

Die gewerksmäßige Stellenvermittlung.

Der Generalkommission überwiesen wurden folgende Anträge:

1. Die auf die Beschaffung von Versammlungslokalen in Königshütte, Beuthen und im Kreise Reddinghausen bezüglichen Anträge.

2. Eine Verständigung zwischen Gewerkschaftskommission und Parteinstanzen über die einheitliche Herausgabe von Sammelisten bei Streiks herbeizuführen.

3. Das Adressenverzeichnis im Corresp.-Bl. erst nach dem 15. Februar bezw. 15. August zu veröffentlichen.

Daß die Aenderungen der Gewerbeordnung die Voraussetzung für die wirksame Handhabung des Gewerbeverordnungs-Gesetzes sind, bedarf keiner weiteren Erörterung.

Sigmund Raff.

Ein Gesetzesentwurf über die Anerkennung der italienischen Arbeitskammern.

Was man in Italien Arbeitskammern — Camere del lavoro — nennt, deckt sich nicht mit dem, was man in Deutschland darunter versteht. Die italienische Arbeitskammer ist die lokale Centralorganisation aller am Orte bestehenden Gewerkschaften. Es ist für jeden organisierten Arbeiter obligatorisch, sich bei der Arbeitskammer einzuschreiben.

Die Arbeitskammern stehen ganz und gar auf dem Boden des Klassenkampfes. Ihr Zweck ist hauptsächlich die Organisation des Proletariats; sie besorgen die Redner, organisieren Agitationstouren und gewähren ihren Mitgliedern Rechtsschutz. Außerdem richten sie Unterrichtskurse ein, in denen sich die Arbeiter, die keine Volksschule absolviert haben, auf das Wählerexamen vorbereiten können, besorgen die Eintragung in die Wählerlisten; auch die Volkshochschulen Italiens sind von den Arbeitskammern angeregt und zum Teil geschaffen worden. Bei allen Konflikten zwischen Arbeit und Kapital übernimmt die Arbeitskammer des Ortes oder der Provinz die Führung, verhandelt mit den Unternehmern, organisiert die Fernhaltung der Streikbrecher usw. Auch der Arbeitsnachweis liegt in den Händen der Kammern.

Schon unter Zanardelli hatte die Regierung den Plan gehabt, diesen reinen Kampforganisationen die gesetzliche Anerkennung und damit die Rechtsfähigkeit zu verleihen, aber man gab das Projekt auf, da es von der Arbeiterschaft heftig bekämpft wurde. Dieser Tage ist nun dem italienischen Parlament ein Gesetzesentwurf des Radikalen Alessio zugegangen, der den Gedanken wieder aufnimmt.

Der § 1 des Entwurfes bestimmt, daß das Gesetz als Arbeitskammern ansieht alle jene Vereinigungen, die sich zum Ziel setzen: a) den Arbeitsnachweis, b) die Vermittelung von Konflikten zwischen Unternehmern und Arbeitern, c) die Erziehung und Bildung der Arbeiterklasse. Zum Eintritt in die Arbeitskammern eines Bezirks sind alle berechtigt, die ihre geistige oder materielle Arbeit in den Dienst eines von anderen zum Zweck des Gewinnstes betriebenen Unternehmens stellen. (In den heutigen Arbeitskammern sind nur gewerkschaftlich organisierte Arbeiter eintrittsberechtigt, dagegen ist der Begriff der Arbeiter weiter gefaßt, als im Entwurf, denn auch die organisierten Lehrer und Ärzte sind heute vielfach Mitglieder der Arbeitskammern.)

§ 2 bestimmt, daß der Provinzialausschuß nicht mehr das Recht hat, dem von der Stadtverwaltung bewilligten Zuschuß der Arbeitskammern die Bestätigung zu verweigern, es sei denn, daß der Provinzialausschuß einstimmig gegen den Zuschuß wäre. Heute haben viele Arbeitskammern Zuschüsse von der Gemeinde, und zum Teil ganz bedeutende, so hatte in Mailand die radikale Verwaltung 20 000 Lire jährlich bewilligt und außerdem das Lokal gratis zur Verfügung gestellt. Vielfach kommt es vor, daß der Provinzialausschuß, der reaktionärer ist als die städtischen Verwaltungen, schon weil er in höherem Maße dem Einfluß der Zentralregierung untersteht, dem Beschluß zugunsten der Arbeitskammern die Bestätigung verweigert.

Nr. 24

Nach § 4 ist das Gesetz auf alle bei seinem Inkrafttreten bestehenden Arbeitskammern anwendbar, soweit sie den darin enthaltenen Bestimmungen entsprechen.

Da dies bei keiner der heute existierenden Arbeitskammern der Fall ist — keine steht allen Arbeitern des Distrikts offen — so könnten die italienischen Organisationen das Projekt ganz außer Acht lassen. Jedenfalls ist die große Mehrheit gegen die gesetzliche Anerkennung, weil sie die Arbeitskammern zwingt, ihr Mitgliederverzeichnis der Präfektur einzureichen, ebenso ihre Statuten, wobei die Präfektur (Regierungspräsidentenschaft) kontrollieren muß, ob die gesetzliche anerkannte Institution ihren Statuten gemäß wirkt — widrigenfalls sie aufgelöst wird; auch ist das Budget der Präfektur zur Bestätigung vorzulegen. Das sind Hemmnisse für eine Kampforganisation, gegen die die Rechtsfähigkeit — das Recht, zu erben und vor Gericht zu stehen — nicht in Betracht kommt.

Lebrigens besteht im italienischen Parlament eine starke Strömung für die gesetzliche Anerkennung nicht nur der Arbeitskammern, sondern auch der Gewerkschaften. Die Anerkennung soll nach den Ansichten der Reaktionäre obligatorisch sein.

Darüber wird das organisierte Proletariat auch noch ein Wörtchen zu sagen haben.

Rom, den 9. Juni 1905.

O. L.

Arbeiterbewegung.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Auf ein zehnjähriges Bestehen kann die „Solidarität“, das Fachblatt des Verbandes der Buch- und Steindruckerei-Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands zurückblicken. Eine Extra-Ausgabe feiert dieses Jubiläum gebührend mit einer Reihe historischer und poetischer Rückblicke.

Der zwischen den Verbänden der Eisenbahner, Hafenarbeiter, Handels-, Transport- und Verkehrsarbeiter, Maschinisten und Heizer, sowie Seeleute abgeschlossenen Kartellvertrag hat folgenden Wortlaut:

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Zum Zwecke der Verständigung über alle tatsächlichen, organisatorischen und agitatorischen Fragen gemeinsamer Natur werden je nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahre gemeinsame Sitzungen von Vertretern der in Frage kommenden Centralverbände abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des durch gemeinsamen Beschluß hierzu beauftragten Centralvorstandes. Ueber die Verhandlungen ist Protokoll zu führen und eine Abschrift jedem der beteiligten Centralvorstände zuzustellen.

§ 2. Die Vorstände der örtlichen Mitgliedschaften resp. die Gauvorstände und Agitationskommissionen haben, soweit es sich um die Agitation für Ausbreitung der Organisation und Wahrung sonstiger gemeinsamer Interessen handelt, möglichst zusammen zu wirken und zum Zwecke der Verständigung gemeinsame Sitzungen abzuhalten.

§ 3. Durch gemeinsame Agitation neu gewonnene Mitglieder sind nach Möglichkeit der auf Grund der beruflichen Gliederung zuständigen Organisation zuzuführen, sodas der Eisenbahner dem Verband der Eisenbahner, der Seemann dem Verband der Seeleute, der Maschinist oder Heizer dem Verband der Maschinisten und Heizer, die dauernd beim Warentransport zu Wasser beschäftigten Arbeiter dem Hafenarbeiterverband und die dauernd beim Warentransport zu Lande beschäftigten Arbeiter dem Verband der Handels-, Transport- und Verkehrsarbeiter zu überweisen sind.

Bei sich aus den Bestimmungen des § 3 ergebenden Meinungsdivergenzen entscheidet eine aus den beteiligten Organisationen zu bildende paritätische Kommission.

§ 4. Die kartellierten Verbände verpflichten sich, da wo es den einen von ihnen an den nötigen agitatorischen Kräften oder zur Führung der örtlichen Verwaltung fähigen Personen fehlt, sich gegenseitig zu unterstützen, um eine gedeihliche Entwicklung der Organisation resp. eine ordnungsgemäße Geschäfts- und Kassensführung zu ermöglichen.

§ 5. Mitglieder der kartellierten Verbände, die auf gemeinsamen Arbeitsplätzen beschäftigt sind, haben sich gegenseitig kollegial zu behandeln, sich über die Zugehörigkeit zur Organisation auszuweisen und bei der Agitation zur Heranziehung Indifferenter gemeinsame Sache zu machen.

Uebertritt.

(Aus einem Verband in den anderen.)

§ 6. Als oberster Grundsatz wird zwischen den kartellierten Verbänden aufgestellt: „Wahrung und Achtung des gegenwärtigen Bestandes“. Infolgedessen soll auch der Wechsel der Arbeitsstätte oder Branche innerhalb des Gesamtberufes niemals den Uebertritt aus dem einen Verband in den anderen bedingen, vielmehr soll es den Berufsgenossen überlassen bleiben, darüber selbst zu entscheiden.

§ 7. Tritt ein Mitglied des einen Verbandes in den anderen über, so hat es sich bei dem früheren Verband ordnungsmäßig abzumelden, seine Beiträge bis zum Tage des Austritts zu begleichen, sowie alle seine sonstigen Verpflichtungen zu erfüllen.

§ 8. Das übertretende Mitglied ist, sofern es sich unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 7 ordnungsmäßig abgemeldet hat, von der Entrichtung des Eintrittsgeldes befreit. Die Dauer der Mitgliedschaft in seinem früheren Verband wird ihm voll angerechnet und es tritt sofort in den Genuss derjenigen Rechte, die das Statut des neuen Verbandes seinen berechtigten Mitgliedern gewährt.

§ 10. Der Uebertritt ganzer Gruppen, Mitgliedschaften, Sektionen usw. darf nur nach vorheriger Verständigung der beteiligten Centralvorstände erfolgen. Lokalvereine, die beabsichtigen, sich einem Centralverband anzuschließen, sind stets dem für die betreffende Gruppe in Betracht kommenden Verbandsvorstand zuzuwenden.

Beitragsleistungen und Unterstützungs-einrichtungen.

§ 10. Als erstrebenswertes Ziel ist die Schaffung einer einheitlichen Organisation für das ganze Handels- und Transport- und Verkehrsgewerbe zu betrachten. Um hierzu die Wege zu ebnen, sind für die Beitragsleistungen, sowie für die Unterstützungseinrichtungen möglichst einheitliche Normen anzustreben.

§ 11. Die Centralvorstände der kartellierten Verbände unterrichten sich gegenseitig von den durch die örtlichen Mitgliedschaften angemeldeten Lohnbewegungen, sowie von der erteilten Zustimmung zum Streik. Die örtlichen Mitgliedschaften haben sich ebenfalls von bevorstehenden Lohnbewegungen und Streiks sofort gegenseitig in Kenntnis zu setzen.

§ 12. Gemeinschaftliche Lohnbewegungen sind von dem am Orte in Betracht kommenden Organisationsleitungen vorzubereiten. In den hierzu nötigen Sitzungen ist in Verbindung mit den Centralvorständen zu vereinbaren, welche Taktik im allgemeinen zu befolgen ist, resp. welche Mittel zur erfolgreichen Durchführung der Bewegung Anwendung finden sollen. Ueber diese gemeinsamen Sitzungen ist ebenfalls Protokoll zu führen.

§ 13. Bei etwaigen Verhandlungen mit Unternehmern, an denen aus irgendwelchen Gründen Vertreter einzelner beteiligter Gruppen nicht teilnehmen können, sind die handelnden Vertreter verpflichtet, die Interessen dieser Gruppen mitzuvertreten; auf keinen Fall dürfen bei gemeinsamen Bewegungen einseitige Abmachungen getroffen werden.

§ 14. Sind an einem Streik nicht alle, sondern nur einzelne Gruppen des Berufes beteiligt, dann sind die Nichtstreikenden den Streikenden zur Solidarität verpflichtet. Voraussetzung hierfür ist, daß die im § 11 vorgeschriebene Mitteilung gemacht ist und der in Frage kommende Centralvorstand die Genehmigung zum Streik erteilt hat. In Ausübung der Solidarität haben die örtlichen Verwaltungen dahin zu wirken, daß sich die zur Branche der Streikenden

gehörenden Arbeiter dem Streik anschließen, sowie dafür zu sorgen, daß von den verwandten Berufsgenossen keine Streifarbeit verrichtet wird.

§ 15. Für die Leitung und Unterstützung von Sympathiestreiks, sowie für alle Fälle, wo Verbandsmitglieder durch Streiks verwandter Berufsgruppen in Mitleidenschaft gezogen werden, sind die Bestimmungen des Statuts und Streikreglements der betreffenden Verbände maßgebend.

Beschwerden und Streitfälle.

§ 16. Beschwerden der kartellierten Organisationen oder deren Vorstände gegen einander sollen einer kombinierten Sitzung der Vorstände (§ 1) zur Regelung und Entscheidung unterbreitet werden. Beschwerden einzelner Mitglieder oder einzelner Verwaltungen an demselben Orte sollen die beteiligten Verwaltungen nach Möglichkeit unter sich regeln; ist eine Einigung in der Weise nicht zu erzielen, dann soll die fragliche Angelegenheit den Centralvorständen unterbreitet werden.

Vorstehender Kartellvertrag tritt mit dem 1. April 1905 in Kraft.

Für den Seemannsverband in Deutschland:

Paul Müller.

Für den Deutschen Eisenbahnerverband:

H. Johade.

Für den Verband der Maschinisten, Heizer und verw. Berufsg. Deutschlands.

H. Kirchnit.

Für den Centralverband der Handels-, Transport- und Verkehrsarbeiter Deutschlands:

Oswald Schumann.

Für den Verband der Hafenarbeiter und verw. Berufsgenossen Deutschlands:

J. Döring.

Von den amerikanischen Gewerkschaften.

Der Verband der Cigarrenmacher Americas veröffentlicht eben seinen Finanzbericht pro 1904. Aus demselben ist folgendes hervorzuheben: Die Einnahmen betragen 765 006 Dollar, davon kamen auf Einschreibgebühren 41 437 Dollar, auf Wochenbeiträge 667 878 Dollar, Extra-Steuern 10 134 Dollar usw. Von den Ausgaben für Unterstützungen entfielen auf:

	1904	1903
	Dollar = 4,- M.	
Streikunterstützung . . .	32 888,88	20 858,15
Krankengeld . . .	163 226,18	147 054,56
Beerdigungskosten . . .	151 752,93	138 957,91
Reiseunterstützung . . .	58 728,71	52 521,41
Arbeitslosenunterst. a. Ort	29 872,50	15 558,—

Insgesamt wurden 1904 436 469,20 Dollar für Unterstützungszwecke aufgewendet. Die erhöhten Ausgaben für Arbeitslose beweisen, daß auch die Cigarrenindustrie von der wirtschaftlichen Depression des letzten Jahres nicht verschont war. — Der Vermögensüberschuß stellte sich am 1. Januar 1905 auf 589 234,20 Dollar, oder um fast 100 000 Dollar höher als Anfang 1904. Im ganzen sind die Finanzverhältnisse zufriedenstellend. — Die Mitgliederzahl stieg von 39 301 im Jahre 1903 auf 41 536 1904; das Wachstum war etwas langsamer gewesen, als in den beiden Vorjahren. Doch ist beim Cigarrenarbeiterverband eine sprunghafte Entwicklung, wie man sie bei manchen anderen, besonders den jüngeren amerikanischen Gewerkschaften findet, niemals eingetreten. Von wenigen Rückschlägen abgesehen, hat die Organisation seit 1881 langsam aber stetig an Umfang zugenommen.

Der Verband der Schriftsetzer hat die jährliche Statistik über die Arbeitsverhältnisse herausgegeben. Von 650 Zweigvereinen haben 637 Auskünfte geliefert. Fortschritte sind sowohl in der Erhöhung der Löhne als auch in der Verkürzung der Arbeitszeit im verflossenen Jahre verzeichnet worden.

Kongresse und Generalversammlungen.

Vom Kölner Gewerkschaftskongress.

(Nachträgliches.)

Mit dem Kölner Gewerkschaftskongress waren eine Reihe von Konferenzen und Beratungen verbunden, die einen Einblick gestatten in die Fülle von Kleinarbeit, die von einem Gewerkschaftskongress ausgeht. Dazu waren allerdings die besonderen Verhältnisse in Rheinland-Westfalen hervorragend geeignet, weil hier unter den erschwerten Umständen noch Hunderttausende von Arbeitern und Arbeiterinnen zu organisieren sind. Eine Verständigung zwischen den in diesen Bezirken tätigen Agitations- und Gauleitern und den anlässlich des Kongresses anwesenden Verbandsvorständen über die zweckmäßigste Agitation war deshalb vor allem naheliegend, und die zahlreiche Besichtigung der zu diesem Zwecke veranstalteten und am 20. Mai stattgefundenen Konferenz in Köln und die rege Anteilnahme an ihren Verhandlungen bewies das Bedürfnis nach einer solchen Aussprache. Vertreten waren 24 Verbandsvorstände, 29 Gau- und Agitationsleiter von 20 Verbänden und 17 Gewerkschaftskarteile. Eingehend wurde über die Fragen der Anstellung eines Provinzial-Agitationsleiters für Rheinland-Westfalen sowie eines Agitators in M.-Glabach beraten und dabei die ganze Art der Agitation in diesen Landesteilen, ihre Schwierigkeiten und das Auftreten der Gegner gründlich beleuchtet. Entscheidende Beschlüsse in dieser Hinsicht zu fassen, stand der Konferenz nicht zu, da der Gewerkschaftskongress selbst über beide Anträge zu befinden hatte. Der letztere hat dieselben, wie bereits mitgeteilt wurde, der Konferenz der Centralvorstände überwiesen, wo sie ihre sachliche Erledigung finden werden.

Am 21. Mai fand die erste Hauptversammlung der Unterstützungsvereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten statt. Die Entwicklung dieser auf den Beschlüssen des Stuttgarter Gewerkschaftskongresses basierenden Einrichtung ist eine sehr günstige. Bereits mehr als 900 Angestellte der politischen und gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung, sowie beruflichen Centralfrankenkassen der Arbeiter gehören derselben als Mitglied an, und trotz ihres kaum dreijährigen Wirkens konnte dieselbe schon eine Anzahl Witwen und Hinterbliebenen durch Gewährung von erheblichen Unterstützungen vor dem Versinken in die äußerste Not bewahren. Wenn trotzdem die Verhandlungen der Hauptversammlung geleitet waren von dem Bestreben, die finanziellen Grundlagen der Vereinigung möglichst sicher zu stellen und die anfangs unter dem Zwange der Notwendigkeit baldiger Hilfe etwas niedrig bemessenen Karenzfristen zu erhöhen, so wird dies gewiß die Billigung aller in die Zukunft blickenden Mitglieder finden. Es wurde für das bisher vom Tage des Eintritts ab gewährte Sterbegeld eine einjährige Karenzzeit und anstatt der einjährigen Karenz für Witwen- und Waisenunterstützung eine solche von dreijähriger Dauer eingeführt, mit der mildernden Wirkung, daß nach einjähriger Mitgliedschaft die Hälfte der vorgesehenen Unterstützungsätze gewährt werden kann. Abgelehnt wurde die Herabsetzung der Altersgrenze für Waisenunterstützung vom 18. auf das 16. oder 17. Lebensjahr. Im Falle des Ablebens vor Ablauf einer einjährigen Mitgliedschaft erhält die Witwe anstatt des bisher ge-

währten Sterbegeldes die persönlich geleisteten Beiträge des Mitgliedes zurück. Eine Reihe weiterer Beschlüsse betreffen die Verwaltung, den Eintritt und Ausschluß usw. Hoffen wir, daß die in Köln gefaßten Beschlüsse dazu beitragen, daß die Unterstützungsvereinigung dauernd imstande ist, ihre hohen Aufgaben zu erfüllen.

Eine am 28. Mai stattgehabte Konferenz von Vertretern aller Gewerkschaften, die an der Organisation der im Eisenbahnbetrieb tätigen Arbeiter interessiert sind, förderte eine Reihe von praktischen und organisatorischen Anregungen zutage, die weiter in den Organisationen beraten und auf einer weiteren Konferenz geregelt werden sollen.

Am 29. und 30. Mai tagte endlich eine Konferenz der Arbeitersekretariate, um sich mit den Fragen der einheitlichen Gestaltung der Statistik der Sekretariate, der Auskunftserteilung an Unorganisierte und der Gebührenerhebung, der Aus- und Weiterbildung der Arbeitersekretäre, der ärztlichen Gutachten und des Dienst- und Werkvertrages (V.G.W.) zu befassen. Mit Ausnahme von 2 Sekretären waren alle auf der Konferenz vertreten. Die Notwendigkeit einer einheitlichen Gestaltung der Statistik wurde allgemein anerkannt und folgende Grundsätze aufgestellt:

Die Statistik der Arbeitersekretariate soll ausweisen:

1. Die Verfassung und Einrichtungen der Sekretariate;
2. die Einnahmen und Ausgaben der Sekretariate;
3. die Frequenz der Sekretariate: a) in der Personalstatistik soll festgestellt werden, aus welchen Kreisen die Sekretariate in Anspruch genommen werden; b) die Arbeitsstatistik soll enthalten den Ausweis über die gesamte Tätigkeit der Sekretariate und über die Spezialgebiete dieser Tätigkeit.

Bei den Eintragungen in die Journale soll folgendes beachtet werden: Es ist jeder Auskunftsuchende, der schriftlich oder mündlich um Rat oder Rechtshilfe nachsucht, zu registrieren. Wiederholte Anfragen in der gleichen Sache sind besonders zu vermerken. Auch soll jede erteilte Auskunft oder Rechtshilfe in verschiedenen Sachen an ein und dieselbe Person besonders registriert werden. — Als Schriftsätze sind zu zählen: Originalschriftsätze wie Klageschriften, Beschwörden, Refurse, Eingaben jeder Art und schriftliche Auskunftserteilungen. Ferner soll der Ausgang der von den Sekretariaten vertretenen Rechtsfälle nach Möglichkeit erforscht und für die Statistik verwertet werden.

Den Sekretariaten soll ein Muster-Fragebogen zur Begutachtung zugehen. Auch wurde die Generalkommission beauftragt, einheitliche Frequenzjournale in losen Blättern herauszugeben und sie den Sekretariaten zur Benutzung zu überlassen.

Die Statistik der Gehalts- und Anstellungsverhältnisse der Arbeitersekretäre soll zwar jährlich erhoben, aber nur alle drei Jahre gemeinsam mit den für die gesamten Gewerkschaftsangestellten aufgestellten tabellarischen Uebersichten veröffentlicht werden.

Hinsichtlich der Auskunftserteilung an Unorganisierte und der Gebührenerhebung wurden bindende Beschlüsse nicht gefaßt. Meinungsverschiedenheiten herrschten darüber, ob durch die erstere die Sekretariate überlastet würden und ob die letztere etwa behördliche Eingriffe auf Grund der Gewerbeordnung nach sich ziehen könnte. Bisher

390 Hand- und 168 Maschinenebertarife wurden erhöht. Die Erhöhungen schwanken von 0,50 bis 6,00 Dollar pro Woche. In 217 Hand- und 76 Maschinen-Effizinen wurde die Arbeitszeit verkürzt. Bei den meisten Zeitungen gilt der Achtstundentag; 79 Zweigvereine haben denselben auch in Werk- und Abzidenzdruckereien durchgeführt. Auch die Zahl der Zweigvereine, die wohl im verflossenen Jahre den Achtstundentag noch nicht erreicht, jedoch eine kürzere als neunstündige Arbeitszeit haben, ist gestiegen. Anfangs 1905 war in 175 Werk- und Abzidenzdruckereien die wöchentliche Arbeitszeit von 54 Stunden oder kürzer. Im Betriebe stehen 7952 Sezmashinen, und zwar 6604 in tarifreuen, die übrigen in nicht tarifreuen Druckereien; es ist eine Vermehrung der Sezmashinen um 823 eingetreten. An solchen sind 12468 Personen beschäftigt, von welchen 11527 dem Verbands angehören, während 941 demselben fernstehen; die Organisierten bilden also 92,5 Prozent. — Zweigvereine, die ein Minimum von weniger als 10 Dollar pro Woche von 54 Arbeitsstunden haben, sind zur Benutzung der Gewerkschaftsmarke nicht berechtigt.

Die organisierten Hut- und Kappemacher von New York (etwa 2000 Arbeiter) standen seit Ende 1904 im Streik; sie lehnten die Forderung der Unternehmer ab, mit Nichtorganisierten zusammen zu arbeiten. Im April dieses Jahres ist es gelungen, diesen Ausstand siegreich zu beenden. Die für Streikunterstützung verausgabte Summe betrug über 50 000 Dollar (200 000 Mk.). Der Erfolg war dadurch möglich, daß die Betriebe zu völligem Stillstand gebracht wurden.

In Chicago stehen die Fuhrwerker im Streik; es kam bereits wiederholt zu Zusammenstößen mit den „Arbeitswilligen.“ Das Resultat ist noch unbekannt.

Anfangs März d. Js. traten die Arbeiter der New Yorker Hoch- und Untergrundbahn (des sogenannten „Rapid Transit-Systems“) in den Ausstand. Sie verlangten die Verkürzung der Arbeitszeit von 10 auf 9 Stunden, die Abschaffung der körperlichen Untersuchung bei Neu-Einstellungen und Ersetzung derselben durch eine praktische Fahrprüfung usw. Obwohl anfangs der Betrieb ganz stillstand, wurde ein unregelmäßiger Betrieb doch bald aufgenommen, da die Eisenbahngesellschaft im Hafen, sowie in der Stadt selbst, Streikbrecher bereit hielt. Auch Studenten der Kolumbia-, sowie der Harvard- und der Yale-Universität boten sich zu Streikbrecherdiensten an; das scheint nun eine ständige Begleiterscheinung der Arbeitskämpfe in den Vereinigten Staaten zu werden; ob die bürgerliche Jugend denn nicht fühlt, daß sie sich dabei mit Schmach bedeckt? Die Ausständigen waren in kurzer Zeit zum Nachgeben gezwungen. Es waren Mitglieder des Verbandes der Lokomotivführer sowie des Verbandes der Straßenbahnbediensteten beteiligt. Die erstgenannte Gewerkschaft hatte vor wenigen Monaten einen Tarifvertrag auf drei Jahre mit der Unternehmung abgeschlossen, in welchem die zehnstündige Arbeitszeit normiert war. Der Betriebsleitung wurde vorgehalten, daß sie die Tarifbestimmungen wiederholt mißachtete. Die Straßenbahner hatten in New York bis vor zwei Jahre keine Organisation; im März 1903 wurde dort die Ortsgruppe Manhattan der „Amalgamated Association of Street and Electric Railway Employees“ mit 2000 Mitgliedern errichtet; bei Ausbruch des Konflikts war diese Zahl auf über 4000 gestiegen. Die Hauptursache der jüngsten Niederlage war, daß die Be-

diensetzten der Rapid Transit-Eisenbahn entgegen den Beschlüssen der Zentralverbände, welchen sie angehörten, in den Ausstand traten, ohne das endgültige Ergebnis der zwischen den Vertretern der Organisationen und der Betriebsleitung schwebenden Verhandlungen abzuwarten. Die Zahlung von Streikunterstützung war daher nicht bewilligt worden. Der Lokomotivführerverband hat sogar die Mitglieder des New Yorker Ortsvereins ausgeschlossen. Die Mißachtung der gewerkschaftlichen Disziplin führte zur Schädigung der Organisation und den Unternehmern sind daraus Vorteile erwachsen. — Dies war im Lauf eines Jahrzehnts der vierte Streik auf den New Yorker Lokalbahnen; auch die drei vorausgegangenenden endeten zu Ungunsten der Arbeiter.

Die amerikanischen Eisenbahnerverbände hatten im Jahre 1902 insgesamt 150 000 Mitglieder (ohne die Straßenbahnbediensteten); das Wachstum während der letzten zwei Jahre geht aus folgenden Zahlen hervor, welche den durchschnittlichen Mitgliederstand pro 1904 betreffen.

	Ortsgruppen	Mitgliederzahl
Lokomotivführer	637	47 000
Lokomotivheizer	667	54 424
Kondukteure	461	33 329
Zugbegleiter	716	69 400
Telegraphisten	141	15 000

Zusammen hatten die fünf Verbände, von welchen nur der letztgenannte der American Federation of Labor angehört, 219 153 Mitglieder.

Die Staatslegislatur von Rhode Island hat vor einigen Wochen ein Gesetz angenommen, das den Unternehmern verbietet, Arbeiter wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer Organisation zu entlassen oder ihnen deshalb Arbeit zu verweigern. Ähnliche Bestimmungen existieren in mehreren Unionsstaaten, doch wurden sie auch in einigen davon bereits seitens der Gerichte als verfassungswidrig erklärt. Es gibt übrigens kaum einen Zweig der Arbeitergesetzgebung, den nicht ein oder der andere oberste Staatgerichtshof zu vernichten gesucht hat.

Von den Streiks der jüngsten Zeit hat jener der Fuhrleute in Chicago besonders viel Aufmerksamkeit erregt, weil die Kapitalistenpresse nicht müde wird, die angeblichen Gewalttaten der Streiker in die Welt hinauszurufen. In Wirklichkeit sind aber die Gewalttätigkeiten von den Berufsstreikbrechern, die in Amerika bei jedem größeren Ausstand ihre Wirksamkeit entfalten, verübt worden, welche von den Unternehmern bewaffnet, namentlich mit Revolvern versehen wurden, damit sie sich gegen die Ausständigen — schützen können! Seit Jahren wird durch die Presse die Meinung sorgfältig genährt, daß diese Art „Schutz der Arbeitswilligen“ gestattet sein müsse. Doch hat die Polizei einem Teil der Streikbrecher nach den Unruhen die Waffen abgenommen. Es sei noch darauf hingewiesen, daß der Konflikt infolge eines partiellen Streiks der Arbeiter einer Chicagoer Konfektionsfirma entstand, die den Tarif, welchen sie mit den United Garment Workers (Kleidermachern) abschloß, nicht hielt. Die Fuhrwerker weigerten sich, die von den Streikbrechern dieser Firma verfertigten Waren zu expedieren. Den Arbeitern, die in dieser Weise ihre Solidarität kund taten, wurde die Entlassung angedroht und die Haltung der „Employers' Association“ (Unternehmerverband) nötigte die Gewerkschaft der Fuhrleute schließlich, im Einvernehmen mit der American Federation of Labor, den allgemeinen Ausstand zu erklären.

Lohnbewegungen und Streiks.

Streiks und Aussperrungen in Deutschland.

Der Kampf der Arbeiterinnen in der Dresdener Cigaretten-Industrie dauert fort. Eine Versammlung der Streikenden im Trianonssaal am 13. Juni beschloß, den Kampf solange weiterzuführen, bis die Fabrikanten die geringen Lohnforderungen anerkennen und den unwürdigen Beschluß, der die Arbeiterinnen ihres Koalitionsrechts berauben soll, aufheben. Wie die „Sächs. Arb.-ztg.“ mitteilt, hat die Truist-Firma Joletti in Dresden eine Maschine aufgestellt, die angeblich täglich 250.000 Stück Cigaretten der Marke „Juno“ liefert. Die Cigaretten werden teils an die Truistfirma Jasmagi in Dresden, teils an die Joletti-Filiale in Berlin gefandt, um von dort aus kartoniert als Handarbeit vertrieben zu werden. Dieses gemeingefährliche Treiben des Truists bestätigt, was wir längst vermuteten, daß die ganze Aussperrung in Dresden das Werk der Truistfirmen ist, die dadurch mit einem Schläge die Konkurrenz vernichten und die Arbeiterorganisation zertrimmern wollen. Bezeichnenderweise sind nicht bloß die ehemals so truistfeindlichen Dresdener Fabrikanten, sondern selbst die mittelstandsretterische bürgerliche Presse, auf diesen Coup eingegangen und wüten jetzt Arm in Arm mit den Truistrittern gegen die Arbeiterinnen. Die deutsche Arbeiterchaft hat nie auf diese kapitalistischen Manöverereien um die Vente allzuviel gegeben; sie ist daher von der holden Einigkeit der feindlichen Brüder auch nicht überrascht. Um so einmütiger wird sie deren Gewaltstreich gegen die Arbeiterinnenorganisation zurückweisen. Arbeiter Deutschlands, unterstützt die ausgesperrten Arbeiterinnen Dresdens!

Alle für diese ausgesperrten bestimmten Gelder sind zu senden an H. Kube, Berlin SO. 16, Engelshofer 15.

Eine allgemeine Aussperrung der baugewerblichen Arbeiter drohen die Bauarbeitgeber von Rheinland-Westfalen an, weil eine Anzahl von Mauern und Zimmerern in Dortmund einige Forderungen stellten. — Auch die Bauarbeitgeber an der Unterweser drohen wieder mit Aussperrungsplänen.

Vom Ausland.

Aus Oesterreich. Die Taktik der Scharfmacher, Arbeiterforderungen mit einer Aussperrung zu beantworten, findet nun auch allmählich in Oesterreich Eingang. Charakteristisch für die österreichischen Verhältnisse ist es jedoch, daß hier nicht die Großbetriebe, sondern kleinere und mittlere Betriebe es sind, die zu diesem Ausweg greifen. Begonnen hat die Periode der Aussperrung mit der großen Tischleraussperrung in Wien im Anfang dieses Jahres. Die Organisation der Tischler ist eine sehr gute. Sie hat planmäßig durch auf einzelne Werkstätten beschränkte Streiks den Neunstundentag in sehr vielen Wiener Betrieben durchgesetzt. Nun hatte sich im vorigen Jahre eine Unternehmervereinigung gebildet, die ihren Zusammenhalt dadurch zu stärken suchte, daß sie sich von ihren Mitgliedern Wechsel ausstellen ließ, die im Falle eines statutenwidrigen Verhaltens des Mitgliedes fällig und klagbar werden sollten. Kurz vor Weihnachten arbeitete sie eine Arbeitsordnung aus, die zwar den Neunstundentag enthielt, doch wurde sie in den einzelnen Werkstätten mit dem Verlangen vorgelegt, daß die Gehülfen einzeln, also mit Umgehung der Organisation, ihre Zustimmung erteilen sollten. Die Gehülfen verweigerten dies selbstverständlich, worauf am

Anfang des Jahres eine Aussperrung von 2000 Gehülfen in Szene gesetzt wurde. Die Aussperrung war reich an dramatischen Momenten. Die Gehülfen von der Gesamtarbeiterschaft unterstützt, hielten wacker aus, und nach dreimonatlicher Aussperrung mußten die Meister das Feld räumen. Noch während der Aussperrung der Tischler versuchten einige Schuhfabriken eine Aussperrung, die ebenfalls mißlang, jetzt eben ist eine Aussperrung der Zimmerer in Wien im Gange, ebenso sind auch von einigen kleineren Orten Aussperrungen zu verzeichnen. Die Wiener Baumeister sind von Aussperrungsgelüsten bald wieder abgekommen. Es scheint, daß der bessere Geschäftsgang, der so sehr zum Aufschwung der Gewerkschaftsbewegung beigetragen hat, auch die Unternehmer kampffähiger gemacht hat. Doch erweist sich auch in Oesterreich die Aussperrung nicht als geeignetes Mittel, die Organisationen zu sprengen.

Belgien. Handschuhmacherstreik in Brüssel. Seit länger als vierzehn Tagen streiken in der Hauptstadt Belgiens zirka 350 Handschuhmachergehülfen, um eine bescheidene Erhöhung ihres durch zwanzig Jahre bestehenden Lohntarifes durchzusetzen. Die Handschuhindustrie Belgiens konzentriert sich lediglich auf die Stadt Brüssel und beschäftigt annähernd 700 Gehülfen. Das bedeutendste Haus ist die englische Firma Dent, Alkroft u. Cie., die nicht nur in Brüssel selbst fabriziert, sondern dort auch bei anderen Firmen arbeiten läßt und außerdem auch fertige Ware vom Auslande bezieht. Die Handschuhmachergehülfen sind seit Jahren schon vollzählig organisiert, infolge innerer Streitigkeiten ist aber eine kleine Anzahl von der allgemeinen Organisation abgefallen, um als sogenannte Dissidentengruppe ihre Arbeiterinteressen — mit Füßen zu treten. Diese Leute nennen sich zwar aufgeklärte Arbeiter und rechnen sich zur sozialdemokratischen Partei, doch hindert sie dieser Umstand nicht, jetzt die Brüsseler Handschuhfabrikanten durch einen regulär organisierten Streikbrecherdienst zu unterstützen, ohnedem der Kampf vielleicht heute schon zu Gunsten der Arbeiter entschieden sein würde. Trotz der langen Dauer des Streikes ist der endgültige Erfolg noch unentschieden, doch arbeiten bereits 350 Mann zu den neuen Bedingungen. Da die Mittel der Organisation bereits aufgebraucht sind, ist die belgische Arbeiterpartei den Streikenden mit 20.000 Francs und der Maison du Peuple mit einem Kredit von 50.000 Francs beigeprungen. In Grenoble (Frankreich) haben 40 Mann die Arbeit eingestellt, als es sich herausstellte, daß es Streikarbeit für Brüssel sein sollte. Die Handschuhmacher haben eine internationale Vereinigung und werden die Streitenden von allen Ländern unterstützt.

In Belgien ist wohl lange nicht ein Kampf zwischen Arbeiter und Unternehmer mit solcher Ausdauer und Opfermut geführt worden, wie es hier bei dem Streik der Handschuhmacher der Fall ist.

Aus Ungarn wird uns berichtet, daß in Budapest zirka 30.000 Fabrikarbeiter die Arbeit eingestellt haben. Mit Ausnahme der Budapester Staatsfabriken ruht in allen Maschinenfabriken die Arbeit. Der Streik wurde von den Fabrikanten provoziert. Auf die bescheidene Eingabe der Arbeiter hat der Verband der ungarischen Maschinenfabrikanten brüht und provozierend geantwortet. Die Erbitterung der Arbeiter ist groß. Alle Versuche, den Streik zu verhindern, waren vergebens. Die Arbeiter fordern eine neunstündige Arbeitszeit, einen geregelten Lohn und die Anerkennung ihrer Organisation. Es wird einen schweren Kampf geben, denn die Arbeiter

wurden Gebühren von Unorganisierten nur von vier Sekretariaten erhoben. Die Mehrheit der Vertreter neigt der Ansicht zu, daß nur organisierte Arbeiter und höchstens Nichtorganisationsfähige (Witwen usw.) Anspruch auf Rat und Rechtshilfe haben und daß diese stets unentgeltlich erteilt werden sollten.

Von hoher Bedeutung war die Aussprache über die Beschaffung ärztlicher Gutachten, eingeleitet durch ein Referat des Centralarbeitssekretärs R. Schmidt. Besonders lebhaft waren die Klagen aus dem Ruhrrevier, wo die Abhängigkeit der Ärzte von den vom Grundkapital beherrschten Knappschaftskassen so groß ist, daß ein Verlester ein selbständiges Gutachten von einem Arzte überhaupt nicht bekommen kann. Auch aus anderen Bezirken werden drastische Fälle angeführt, in denen Verletzten die Erlangung von Gutachten erschwert wurde.

Es folgte dann ein Referat von Körsten-Berlin über Dienst- oder Werkvertrag nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, das auf die sich häufig widersprechenden Entscheidungen der Gerichte über die Natur des Affordvertrages, insbesondere bei Vergabung von Arbeiten an Zwischenunternehmer (Affordanten) hinwies. Manche Gerichte erachten solche Abmachungen als Werkverträge, wonach die betreffenden Arbeiter den Bestimmungen der Gewerbeordnung und damit den Wohltaten des Arbeiterschutzes, der Gewerbegerichte und der Arbeiterversicherung entzogen würden. Ein vom Referenten unterbreiteter Entwurf, den der Ausschuß des Gewerbegerichts Berlin zur gesetzlichen Regelung dieser Materie ausgearbeitet hat, fand nicht die ungeteilte Zustimmung der anwesenden Vertreter. Dieselben neigen vielmehr der Auffassung hin, daß diese Angelegenheit erst noch in der Öffentlichkeit beraten und geklärt werden müsse. Doch wolle man erst die gleichfalls hierauf bezüglichen Verhandlungen des nächsten Juristentages abwarten.

Sinsichtlich der Weiterbildung der Arbeitersekretäre war die Konferenz einig in der Ansicht, daß Unterrichtskurse in Berlin einzurichten seien, deren allgemeine Kosten die Generalkommission übernehmen möge, während die Organisationen bzw. Sekretariate für die Deckung der persönlichen Kosten sorgen. Diese Kurse sollten in bezug auf Arbeitersekretäre Spezialkurse sein. Da der Gewerkschaftskongreß die Generalkommission bereits mit der Veranstaltung von Unterrichtskursen beauftragt hat, so wurde der Generalkommission nach dieser Aussprache das weitere überlassen.

Die zweitägige Konferenz brachte zahlreiche nützliche Anregungen, auf die wir hier des beschränkten Raumes wegen nicht näher eingehen können. Wir verweisen daher auf das ausführliche Protokoll derselben, das dem Protokoll des fünften deutschen Gewerkschaftskongresses beigegeben wird. Wenn ein Teilnehmer die Konferenz scherzweise den „kleinen Juristentag“ nannte, so beweisen ihre Verhandlungen in der Tat, daß in diesen Kreisen der gewerkschaftlich tätigen Genossen sich eine Fülle von Wissen und Erfahrungen aus dem Gebiete nicht nur des Arbeiterrechts, sondern auch der allgemeinen Rechtsverhältnisse angesammelt hat und nutzbringend für die Arbeiterschaft verwertet wird, deren sich kein akademisch gebildeter Jurist, sei er Staats- oder Rechtsanwalt, zu schämen braucht.

Endlich bleibt uns noch übrig, einiger während des Gewerkschaftskongresses in den Räumen des Bürgerlich veranstalteten Ausstellungen zu gedenken, die nicht wenig zu dem Gelingen des Kongresses beigetragen haben. Von früheren Gewerk-

schaftskongressen her bekannt war die auch diesmal wiederholte Ausstellung der im gewerkschaftlichen Verkehr gebräuchlichen Verwaltungsmaterialien, wie Mitgliedsbücher, Quittungskarten, Formulare für Unterstützungszwecke, Streitmateriale, Kassenbücher usw., die dazu diente, den Männern der Organisationspraxis das in anderen Gewerkschaften als zweckmäßig Erkante vor Augen zu führen. Neu dagegen war diesmal eine Ausstellung von gewerkschaftlichem Bureaubedarf, die als erster Versuch das immerhin befriedigende Ergebnis der Beteiligung von 8 Firmen hatte. Vertreten waren Schreib- und Kopiermaschinen, sowie Vielfältigungsapparate verschiedener Systeme, Registrierapparate, Kartotheken und zahlreiche Hilfsmittel der modernen Bureaueinrichtung, die freilich im allgemeinen noch recht teuer sind und daher manchem Gewerkschaftsleiter, der mit geringen Mitteln arbeiten muß, noch lange ein Ideal bleiben werden.

Besonderen Dank verdient eine Ausstellung der österreichischen Gewerkschaften, die in zahlreichen, vorzüglich ausgearbeiteten graphischen Darstellungen, unter Glas und Rahmen vorgeführt, die Entwicklung, Stärke und Leistungen ihrer Organisationen veranschaulichten. Die von R. Kubala farbig ausgeführten Zeichnungen wirkten in ihrer großzügigen Einfachheit und Verständlichkeit so unmittelbar, daß selbst Statistiker von Beruf denselben große Anerkennung zollten. Die österreichischen Gewerkschaften haben damit aufs neue bekundet, daß sie, gleich den deutschen Gewerkschaften, in der Entwicklung der Organisation die Grundlage der Gewerkschaftsbewegung erkennen, und ihre Fortschritte lassen erkennen, daß sie sich vor dem Aufschwung der deutschen Gewerkschaften nicht zu verstecken brauchen.

Den gleichen Gedanken, die gewerkschaftliche Entwicklung in graphischer Darstellung zu veranschaulichen, brachte die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands in etwas anderer, handlicherer Form zum Ausdruck durch Herausgabe einer dem Kongreß gewidmeten Schrift, die in 8 farbigen graphischen Tafeln und in vier statistischen Tabellen das Wachstum der deutschen Gewerkschaften, ihre Mitgliederstärke, Einnahmen, Ausgaben und Kassenbestände, sowie ihre Leistungen auf dem Gebiete des Unterstützungs-, Bildungs- und Streikwesens wiedergibt. Die vom Sekretär der Generalkommission, L. Brunner, ausgearbeitete Schrift, eine Art gewerkschaftlich-statistischer Atlas, wurde den Kongreßteilnehmern überreicht und hat nicht wenig dazu beigetragen, die Bedeutung der Gewerkschaften bei ihrem Eintritt in die zweite Million ihrer Mitgliederzahl ins rechte Licht zu rücken. Den Gewerkschaftsmitgliedern dürfte es gewiß willkommen sein, daß die Generalkommission dieses Werk auch weiteren Kreisen der organisierten Arbeiterschaft zum Selbstkostenpreis von 50 Pf. pro Exemplar zugänglich machen will.

Aus dem Vorhergehenden ergibt sich, daß der Gewerkschaftskongreß in Köln im vollen Sinne des Wortes ein Kongreß der Arbeit war. Möge der gewerkschaftliche Erfolg diese Arbeit lohnen, damit wahr werde, was der Wunsch aller Delegierten war: die zweite Million organisierter Arbeiter im Westen des Reiches!

über die Erstattung der sonst beanspruchten Kosten keine Entscheidung getroffen. Es war nun das zuständige Landesversicherungsamt angerufen und im Rekurswege die Kostenerstattung beantragt. Der Rekurs wurde wegen Unzulässigkeit zurückgewiesen und dann das Schiedsgericht zur nachträglichen Ergänzung des Urteils hinsichtlich des übergangenen Anspruchs angerufen. Die Berufsgenossenschaft erhob den Einwand, daß aus formalen Gründen die nachträgliche Entscheidung unzulässig wäre. Eine Ergänzung des Urteils bezüglich der Kostenerstattung sei bei entsprechender Anwendung des § 321 der Zivilprozessordnung nur innerhalb einer Woche zulässig, diese Frist aber längst verstrichen. Das Gericht folgte diesen Einwendungen nicht, es entschied folgendermaßen:

Im § 21 Abs. 1 der Schiedsgerichtsordnung ist bestimmt, daß das Schiedsgericht, ohne daß es eines Antrages bedarf, zugleich mit der Entscheidung über die Hauptsache zu prüfen hat, ob und in welchem Betrage die unterliegende Partei dem Gegner die in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht erwachsenen Kosten zu erstatten hat. Das Schiedsgerichtsurteil vom 21. März 1904 hat sich nun auf die Entscheidung über die Hauptsache beschränkt, welche zugunsten des Verletzten ausgefallen ist. Außerdem hat es zwar den Nebenantrag desselben auf Erstattung der Kosten des Klagen Attestes abgewiesen, dahingegen ist eine Entscheidung über die etwaige Erstattung der Kosten des in dem schiedsgerichtlichen Verfahren erwachsenen sonstigen Kosten durch die Berufsgenossenschaft als die unterlegene Partei nicht mitgetroffen worden. Solchenfalls kann in entsprechender Anwendung des § 321 Civilprozessordnung eine Ergänzung des Urteils nach mündlicher Verhandlung erfolgen. Eine solche hat der obliegende Verletzte beantragt und die mündliche Verhandlung darüber vor dem Schiedsgericht hat am 12. Dezember 1904 stattgefunden. Der von dem Vertreter der Berufsgenossenschaft erhobene Einwand der Fristüberschreitung bei Stellung des Antrages auf Ergänzung des Schiedsgerichtsurteils bezüglich der Kostenerstattungspflicht ist unbegründet. Die Ergänzung eines Schiedsgerichtsurteils, in welchem die Kostenerstattungspflicht übergangen ist, geschieht in Anlehnung an die Bestimmung des § 321 Civilprozessordnung. Dabei bedarf es nach der jetzt geltenden Verordnung betr. das Verfahren vor den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung vom 22. November 1900 des Antrages, wie er in § 321 Civilprozessordnung vorgeschrieben ist, überhaupt nicht; ist versehentlich weder in der Urteilsformel, noch in den Gründen über die Kostenerstattung etwas gesagt worden, so kann in dem Schiedsgerichts-Offizial-Verfahren das Urteil, solange dasselbe nicht die Rechtskraft beschränkt hat, auch von Amts wegen durch eine nachträgliche Entscheidung über die Kostenerstattungspflicht ergänzt werden. Hierin liegt also schon eine Abweichung von dem in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vor den ordentlichen Gerichten für ein Ergänzungsurteil vorgeschriebenen Erfordernis eines auf Erlaß eines solchen gerichtlichen Parteiantrages. Noch viel weniger besteht im schiedsgerichtlichen Verfahren eine Frist zur Stellung des Ergänzungsantrages über die Kostenerstattungspflicht seitens der obliegenden Partei, der § 21 der neuen Schiedsgerichtsordnung hat eine solche nicht festgesetzt, die Anwendung der Bestimmungen des Abs. 2 des § 321 Civilprozessordnung aber, welcher für den Ergänzungsantrag in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Wahrung einer einwöchentlichen Frist vorschreibt, erscheint für das schiedsgerichtliche Verfahren nicht zulässig. Sollte bei entsprechender Anwendung des § 321 Civilprozessordnung die im Abs. 2 daselbst sanktionierte Frist aber auch bei der von der obliegenden Partei beantragten Ergänzung des Urteils über die Kostenerstattungspflicht der unterlegenen Partei zu wahren sein, so ist dies vorliegendensfalls auch geschehen. Ausweislich (11) der Schiedsgerichtsakten ist das Rekursurteil des Landesversicherungsamtes vom 29. Juli 1904 unterm 13. August 1904 dem Schiedsgericht zugestellt worden. Nach der gewöhnlichen Verfahrensweise bei Expedition von Urteilen steht anzunehmen, daß die für die Parteien bestimmten Ausfertigungen der Rekursentscheidung diesen am dem gleichen Tage durch die Post zugesandt worden

sind, daß mithin die für den Rekurrenten, welcher im Fürstentum Rastenburg wohnt, bestimmt gewesene, ihm an seinem Wohnorte S. einen Tag darauf, also am 14. August, zugestellt worden ist. Die einwöchentliche Frist zur Stellung der nachträglichen Entscheidung im Kostenpunkt hing daher mit dem Zustellungstage der Rekursentscheidung an den Rekurrenten zu laufen an und endigte mit dem Ablauf des 21. August. Gestellt ist der Antrag von letzterem ausweislich (12) der Schiedsgerichtsakten aber schon am 17. August 1904, mithin rechtzeitig."

Man wird dieser Entscheidung nicht die Zustimmung versagen können, daß ein gesunder Geist sie durchweht.

Zu beklagen ist, daß nach der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes ein Rekurs lediglich der Kosten wegen nicht für zulässig erachtet wird. Das Reichsversicherungsamt geht von dem Standpunkt aus, daß die Anfechtung einer Entscheidung in der Kostenfrage nur in Verbindung mit der Anfechtung der Entscheidung in der Hauptsache angängig ist. Es müsse § 99 der Civilprozessordnung, der besage, daß die Anfechtung über den Kostenpunkt nicht zulässig sei, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache ein Rechtsmittel eingelegt werde, analog angewendet werden. Diese Vorschrift der Civilprozessordnung habe keinen Grund in der Schwierigkeit, die Verteilung der Entscheidung im Kostenpunkt von derjenigen über die Hauptsache zu trennen. Durch diese Bestimmung solle ein möglicher Widerspruch zwischen der nicht angefochtenen Entscheidung in der Hauptsache und der in der höheren Instanz ergebenden Kostenentscheidung vermieden werden, da es mißlich erscheine, daß Warentscheidungen, die nicht beseitigt werden könnten, für sachlich unrichtig erklärt würden. Dieser gleiche praktische Gesichtspunkt, der zu der Einführung der erwähnten Vorschrift der Civilprozessordnung Anlaß gegeben habe, sei aber auch für die Anwendung des gedachten prozessualen Grundgesetzes in der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes maßgebend. (Schluß folgt.)

Polizei und Justiz.

Von den Opfern des Löbtauer Zuchthausurteils ist nun das letzte, der Bauarbeiter Zwahr, in Freiheit gesetzt worden. Fast sieben Jahre hat er hinter Zuchthausmauern geschmachtet. Er ist aber nicht eigentlich begnadigt, sondern nur unter der Bedingung einer Bewährungsfrist vorläufig entlassen worden. Die Frist läuft so lange, wie die ursprüngliche Strafzeit, die zehn Jahre betrug.

Kartelle und Sekretariate.

Von den Arbeiterssekretariaten.

Für das Nürnberger Arbeiterssekretariat wurde Fräulein Helene Grünberg in Berlin, Mitglied des Verbandes der Schneider, als Sekretärin gewählt.

Vom Stuttgarter Arbeiterssekretariat geht uns berechtigt zur Statistik der deutschen Arbeiterssekretariate die Mitteilung zu, daß es sich bei der dort tätigen Hilfskraft des Sekretariats nicht um eine vollbeschäftigte weibliche Kraft handelt, sondern um einen täglich nur 4 Stunden tätigen männlichen Hilfsarbeiter, der während seiner übrigen Zeit in der „Schwäb. Tagwacht“ arbeitet.

siehen den reichsten Fabrikanten Ungarns gegenüber, denselben, die vor kurzem die Auflösung der Arbeiterorganisationen, die Abschiebung der Arbeiterführer und Entfremdung aller derjenigen forderten, die mit Hilfe des Streiks ihre Notlage verbessern wollten.

Die Stimmung der Streitenden ist eine ausgezeichnete.

Aus Unternehmerkreisen.

Die Weissenfeller Schuhfabrikanten wollen nach dem Muster von Firmasens eine Streikbrecherorganisation gründen. Wie das Unternehmervblatt „Schuh und Leder“ mitteilt, sollen „Wochenbeiträge von 12 bis 50 Pf. erhoben und im Falle der Arbeitslosigkeit Unterstützung von 3 bis 13 Mk. pro Woche gewährt werden, Krankenunterstützung von 1,50 bis 1,80 Mk. wöchentlich. Weibliche Mitglieder zahlen 12 bis 25 Pf. und erhalten bei Arbeitslosigkeit 3 bzw. 7 Mk., bei Krankheit 1,50 bzw. 3 Mk. Die Dauer der Unterstützung kann bei Arbeitslosigkeit 13, bei Krankheit 26 Wochen betragen. Auch können die Familien in der Medizinkasse versichert werden. Die Krankenunterstützung soll nur einen Zuschuß bedeuten. Im übrigen schließen sich die Statuten möglichst an gleichartige Institute an. Der Vorstand der Klasse wird zur Hälfte aus Arbeitgebern (5) und zur anderen Hälfte aus Arbeitern (5) bestehen. Für die Arbeiter und Arbeiterinnen der hiesigen Schuhindustrie werde diese Klasse nur von angenehmen Folgen sein, da sie einerseits keinen Zwang auferlegt, andererseits ihnen aber nicht zu verachtende Vorteile bringen kann.“

Die Zerspaltung der Schuharbeiter in drei Organisationen genügt den Herren noch nicht; sie wollen einen Streikbrecherverein sans phrase.

Eine Lehre hat ihnen der Kampf aber doch gegeben, nämlich die, daß es unmöglich ist, die Lohnverhältnisse wie bisher so auch fürderhin selbstherrlich zu regeln. Das beweist ihr neuester Beschluß, eine „Lohnkommission“ von 9 Fabrikanten einzusetzen, die sich durch Zuwahl von 3 „Arbeitervertretern“ kooptieren soll.

„Die Wahl der Lohnkommission geschieht von Jahr zu Jahr. Der Zweck der Einrichtung ist die Abstellung von Ungerechtigkeiten in der Lohnzahlung und die Erwägung von Lohnaufbesserungen. Die Arbeitervertreter sind durch die in den Werksfabriken beschäftigten Arbeiter in Vorschlag zu bringen. Es sollen möglichst alle bestehenden Arbeiterorganisationen in der Kommission vertreten sein, soweit dieselben eine friedliche Gesinnung bekunden.“

Das wäre eines der wesentlichsten Objekte des hartnäckigen Kampfes, dessen Anerkennung die Unternehmer vorher verweigerten. Es ist selbstverständlich, daß eine gemeinsame Lohnkommission so viele Klagen zu bearbeiten haben wird, daß ein gemeinsamer Tarifvertrag sich daraus mit zwingender Notwendigkeit ergeben wird. Wer hat also gesiegt in diesem Kampfe? Nicht die brutale Macht der Kapitalisten, sondern die vernünftige Forderung der Arbeiter!

Arbeiterversicherung.

Etwas über die Kostenersatzpflicht im schiedsgerichtlichen Verfahren.

I.

Der auf dem Gebiet der Sozialgesetzgebung erfahrene Praktiker weiß, daß die von den Schieds-

gerichten für Arbeiterversicherung ergehenden Urteile vielfach keine Entscheidung darüber enthalten, ob der obliegenden Partei von der unterliegenden Kosten zu erstatten sind. Obwohl § 21 der Schiedsgerichtsordnung vorschreibt:

Das Schiedsgericht hat, ohne daß es eines Antrages bedarf, zugleich mit der Entscheidung über die Hauptsache zu prüfen, ob und in welchem Betrage die unterliegende Partei dem Gegner die in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht erwachsenen Kosten zu erstatten hat. Dasselbe gilt, solange nicht durch die im § 20 des Gesetzes, betreffend Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, vorgesehene Veränderung etwas anderes bestimmt wird, unter Berücksichtigung der zweckentsprechend aufgewendeten Zeit und Müheverwaltung auch für Rechtsanwälte sowie sonstige Vertreter und Beistände der Parteien

wird diese Vorschrift häufig übergangen. Es kann nur angenommen werden, daß dies versehentlich geschieht, obgleich nach den von mir gemachten Erfahrungen im allgemeinen wenig Neigung bei den Schiedsgerichten besteht, Kostenersatzansprüche für begründet anzuerkennen. Bei der zwingenden Vorschrift des § 21 der Schiedsgerichtsordnung bleibt aber keine andere Annahme, als ein versehentliches Uebergehen dieser Bestimmung. Es fehlt in der Schiedsgerichtsordnung an einer Vorschrift, die das Verfahren in solchen Fällen regelt. Das Reichsversicherungsamt hat in mehrfachen Entscheidungen die Heranziehung der für das Streitverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten geltenden Vorschriften der Zivilprozessordnung für zulässig und geboten erklärt, wenn es im schiedsgerichtlichen Verfahren an analogen Vorschriften fehlt. Die Zivilprozessordnung schreibt nun in § 321 vor:

Wenn ein nach dem ursprünglich festgestellten oder nachträglich berichtigten Tatbestande von einer Partei geltend gemachter Haupt- oder Nebenanspruch, oder wenn der Kostenpunkt bei der Endentscheidung ganz oder teilweise übergangen ist, so ist auf Antrag das Urteil durch nachträgliche Entscheidung zu ergänzen.

Die nachträgliche Entscheidung muß binnen einer einwöchigen Frist, welche mit der Zustellung des Urteils beginnt, durch Zustellung eines Schriftsatzes beantragt werden.

Der Schriftsatz muß den Antrag auf Ergänzung und die Ladung des Gegners zur mündlichen Verhandlung enthalten.

Die mündliche Verhandlung hat nur den nicht erledigten Teil des Rechtsstreites zum Gegenstande.

In den in Frage stehenden Fällen hat man auf diese Vorschriften zurückgegriffen. Der Unterzeichnete hat mehrfach die nachträgliche Entscheidung in der Kostenfrage beantragen müssen. Die dann geübte Praxis der Schiedsgerichte ist recht verschieden. Das Schiedsgericht zu Schleswig hat durch seinen Vorsitzenden in einem solchen Falle folgenden Bescheid erteilt:

„Auf Ihre Eingabe wird Ihnen hierdurch eröffnet, daß für das Schiedsgericht keine Veranlassung vorlag, Ihnen die Kosten für das eingereichte Gutachten zu erstatten. Dasselbe diene lediglich zur Begründung Ihrer Berufung, während das Urteil des Schiedsgerichts sich auf das Gutachten des Herrn Professor Dr. H. in St. stützt.“

Erst das darauf angerufene Reichsversicherungsamt hat das Schiedsgericht zur nachträglichen Entscheidung über die Kostenersatzung anhalten müssen, worauf dann doch Veranlassung bestand, dem Verletzten 10 Mk. für das eingereichte Gutachten zuzusprechen.

In einem anderen Falle hatte das Schiedsgericht zu Neustrelitz die Erstattung der Kosten eines Gutachtens ausdrücklich abgelehnt. (Die Gründe dieser Abweisung sind ausführlich besprochen im Correspondenzblatt 1904, Nr. 46, Seite 775), hatte aber

Andere Organisationen.

Der Verband deutscher Zeichner

hielt am 24. und 25. April d. J. in Leipzig seinen Verbandstag ab.

Die Organisation, die gegenwärtig 509 Mitglieder zählt, hat sich bisher den Bestrebungen auf rein gewerkschaftlicher Grundlage ziemlich fern gehalten. Der Verband suchte mehr in Erfüllung von Unterstützungsaufgaben und rein fachgewerblichen Angelegenheiten seine Tätigkeit zu entfalten. In neuer Zeit machte sich jedoch unter den Mitgliedern eine Strömung bemerkbar, die die Pflege gewerkschaftlicher Aufgaben bezweckt. Es kam dabei auch der Anschluß an die Generalkommission in Betracht. Die Entscheidung darüber, welche Richtung der Verband künftig einschlagen soll, sollte der Generalversammlung vorbehalten bleiben. Zu dem Zweck war die Generalkommission ersucht worden, einen Vertreter zu den Verhandlungen zu entsenden. Die Auseinandersetzungen über die erwähnten Fragen waren schon vorher lebhaft in dem Verbandsorgan zum Ausdruck gekommen und wiederholten sich zum Teil auf dem Verbandstage.

Für den Standpunkt, neben den rein fachgewerblichen Dingen und dem Unterstützungsweesen auch den gewerkschaftlichen Charakter zu betonen, war auf der Generalversammlung ziemlich einstimmige Zustimmung vorhanden und wurde eine Aenderung des Statuts, die besagt, daß der Verband auch Einwirkung auf die Gehalts- und Arbeitsverhältnisse gewinnen wolle, mit Einstimmigkeit angenommen.

Mehr gingen die Ansichten auseinander über den Anschluß an die Generalkommission. In der Debatte wurden weniger prinzipielle Einwendungen gegen den Anschluß geltend gemacht, als vielmehr befürchtet, daß der noch schwachen Organisation gegenwärtig von einer solchen Entscheidung Nachteile entstehen könnten. Bei einem nicht unerheblichen Teil der Mitglieder herrscht der Künstlerstolz vor, der enge Beziehungen zur Arbeiterchaft nicht pflegen will und seine Interessen nicht identisch findet mit den den Gewerkschaftsorganisationen angehörigen Mitgliedern. Andererseits wurde betont, daß, abgesehen von einigen Ausnahmen, die Gehaltsverhältnisse durchaus nicht so glänzende seien, daß die Zeichner berechtigt wären, eine strenge Grenze zwischen ihren Berufsinteressen und denen der übrigen Arbeiter aufrecht zu erhalten. Vor allem wurde auf die Vorgänge in Gera hingewiesen, wo die in der Textil-Industrie tätigen Berufsangehörigen, die sogenannten Patroneure, sich bereits zu einer Lohnbewegung genötigt sahen, die auch durch das einmütige Verhalten der Beteiligten zu einem günstigen Abschluß führte. Die eigenartige Stellung der Zeichner, die vielfach in näherer Beziehung zum Chef, sei es in der Stellung als Werkführer oder als Architekt im Baubureau, treten, läßt selbstverständlich gewisse Gegensätze zwischen Arbeiter und diesen Angestellten erkennen. Ferner kommt hinzu, daß eine Anzahl Zeichner im Gemeinde- und Staatsdienst sich befinden und gleichfalls glauben, sich weit über die Stellung des Arbeiters erheben zu können.

Der Vertreter der Generalkommission, Robert Schmidt, legte eingehend dar, daß über die soziale Stellung der Zeichner ein wenig zutreffendes Urteil gefällt werde. Die bisherigen Statistiken des Verbandes haben ergeben, daß die Zahl der sehr gering entlohnten Zeichner erheblich ist als man annahm, und daß sich das Arbeitsverhältnis im allgemeinen nicht von dem eines qualifizierten Arbeiters unter-

scheidet. Es gäbe sogar eine Anzahl kunstgewerblicher Handwerker, die in ihren Lohnverhältnissen viel besser stehen, als ein erheblicher Teil der Zeichner. Indes wurde von dem Redner nicht gedrängt, den Anschluß an die Generalkommission zu vollziehen, die Vertreter des Verbandes müßten selbst entscheiden können, ob der Zeitpunkt gegenwärtig der richtige sei oder nicht, etwa durch den Anschluß unnötige Differenzen in der Organisation wachgerufen würden, die schließlich für den Bestand der Organisation zu einer Gefahr werden können. Man müsse für die Aufklärung der Mitglieder auf dem Gebiete der Gewerkschaft künftig mehr Sorge tragen als bisher, alsdann werde sich künftig der Anschluß an die Generalkommission glatt vollziehen.

Nach längerer Diskussion wurde sodann folgender Antrag einstimmig angenommen:

„Der ordentliche Verbandstag erklärt sich mit den Ausführungen des Referenten Stolle-Zittau einverstanden. Der Verbandstag ersieht in dem Anschluß an die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands den allein richtigen Weg zur energischen Vertretung unserer Standesinteressen. Da aber über diese Frage noch viel Unwissenheit und Unklarheit in großen Massen der Zeichnerschaft besteht, ist unermüdetlich in der weiteren Aufklärung fortzufahren, damit der offizielle Anschluß baldigst erfolgen kann.“

Die Verhandlungen des ersten Tages erreichten damit ihr Ende. Es steht somit zu erhoffen, daß die Organisation in absehbarer Zeit ihren Anschluß an die Generalkommission vollzieht.

Die Kassenverhältnisse der Organisation ergeben für den Zeitraum vom 1. April 1902 bis zum 15. April 1905 eine Einnahme von 17 072,17 Mk., dem eine Ausgabe von 12 355,65 Mk. gegenübersteht. Von einer Beitragserhöhung sah man ab, ebenso von einer wesentlichen Aenderung der Unterstützungseinrichtung, um erst die Wege zum weiteren Fortkommen der Organisation zu bahnen.

Der Sitz des Verbandes wurde von Leipzig nach Berlin verlegt und zum Geschäftsführer und Redakteur das Mitglied Weiß-Leipzig einstimmig wiedergewählt. Als Entschädigung soll vorläufig pro Monat ein Gehalt von 120 Mk. gewährt werden. Bisher wurden die Verbandsarbeiten fast ausschließlich ohne Entschädigung geleistet.

Ferner fand die Anregung, die Agitation etwas eifriger zu betreiben, allgemein Unterstützung. Es steht zu erwarten, da die bisherige lokale Vereinigung der in der Textilindustrie tätigen Zeichner in Blauen sich dem Verband anschließen will, daß die Organisation künftig zu einem stabilen Mitgliederbestand und auch zu einer festen Grundlage ihrer Bestrebungen kommt.

Mitteilungen.

Quittung

über die im Monat Mai bei der Generalkommission eingegangenen Quartalsbeiträge:

Verb. d. Maurer	für 4. Qu. 04	Mk. 5277,76
" " Schiffszimmerer	" 1. " 05	" 102,—
" " Stukkateure	" 1. " 05	" 189,80
" " Steinarbeiter	" 1. " 05	" 500,—
Berlin, im Juni 1905. Hermann Kube.		

An die Expeditionen der Gewerkschaftspresse.

Den Expeditionen zur gefl. Kenntnis, daß Nr. 25 des „Correspondenzblatt“ in Folge der Veröffentlichung der Statistik der Gewerkschaftslartelle im Umfange von 32 Seiten erscheint. Die Generalkommission.